KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

I.

HABILITATIONS-SCHRIFT

VON

D. OCTAVIUS CLASON

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

ROSTOCK.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1871.

KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

I.

ZUR FRAGE ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG

DER

CURIEN UND IHRER COMITIEN.

VON

D. OCTAVIUS CLASON.

ROSTOCK.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1871.

Vorwort.

Nachstehende Schrift mit ihrer Fortsetzung, welche in einem zweiten Hefte erscheinen wird, wurde in vorigem Sommer vor dem Feldzuge begonnen und teilweise beendet. Der ausbrechende Krieg verhinderte die weitere Vollendung, indem der Verfasser zur Armee einberufen wurde. Erst in diesem Jahre war es möglich, die Arbeit zum Abschluss zu bringen und durch Hinzufügung eines 4. Abschnittes im zweiten Hefte, der zugleich als öffentlicher Vortrag zum Zwecke der Habilitation in der Aula der hiesigen Universität gehalten wurde, der Behandlung der älteren republicanischen Periode Roms eine gewisse Abrundung zu geben.

Rostock, im Juli 1871.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0152

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Stand der Forschung. — Mommsen. (Seite 1—3.)

I. Ueber das Wesen der Curien und ihrer Comitien.

1. Die patricisch-plebeischen Curiatcomitien der Republik nach Mommsen. (Seite 4—21.)

   Die Gründe Mommsen's. — Der plebeische Obercurio von 545. — Spätes Vorkommen des ersten pleb. Obercurio. — Vorhandensein der Plebs in den Curien. — Gründe für das späte Vorkommen. — Bedeutung der Curionen. — Zeit des Eintritts der Plebs in die Curien. — Der 2. und 3. Grund Mommsen's. — Die Berichte des Cicero und Livius. — Der Bericht des Dionys. — Mangelndes Verständnis der Römer für die Vorzeit. — Ihre Vorstellungen über dieselbe. — Des Servius Tullius Verhältnis zur Plebs. — Die ferneren Gründe Mommsen's. — Corollarium des Raisonnements.

2. Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in der republicanischen Zeit nach Mommsen. (Seite 21—30.)

   Ursprüngliches Verhältnis der Plebs zum Patriciat. — Ueber ständische Patricierversammlungen. — Die ursprüngliche Bedeutung von populus. — Populus und plebs ursprünglich getrennte Begriffe. — Das Bewusstsein davon verliert sich später. — Concilium populi = Curiatcomitien. — Unhaltbarkeit der Mommsen'schen Gründe. — Mommsen's Art der Beweisführung. — Abgeschlossenheit des Patriciats. — Resultat des 2. Abschnittes.

3. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Mommsen. (Seite 30—39.)

   Aeltester Wahlmodus für die Volkstribunen. — Die plebeischen Curienversammlungen Mommsen's. — Unvereinbarkeit davon mit Dionys. — Cicero und Livius. — Bedeutung der comitia tributa. — Plebeische Versammlungen vor 283. — Mommsen's Ansichten und Livius' Irrtümer. — Unterschied zwischen plebeischen Curien- und Tribus-Versammlungen. — Schweigen der Tradition über plebeische Curien-Versammlungen.

4. Der Patricier-Senat der Republik nach Mommsen. (Seite 40—68).

Vorgänger Mommsen's.

A. Das Interregnum. (Seite 41—61.)

Das erste Interregnum. — Doppelsinnigkeit des Ausdrucks patres. — Die Zahl 100 ist unvereinbar mit den Berichten. — Ansichten der alten Berichterstatter. — Analyse des Livianischen Berichts. — Bedeutung der Zahl 100 für die Kritik. — Weitere Ausführungen Mommsen's. — Ursprüngliche Bedeutung von patres. — Beglaubigte Zeugnisse der ältesten Zeit dafür. — Patres = Patricier. — Die patres als Patricier und Senatoren. — Servius und die späteren Römischen Gelehrten. — Ueber die allectio inter patres. — Gemeinsame Wurzel der gleichen Benennung von Patriciern und Senat. — Der Gebrauch von patres bei Cicero: de legibus. — Das tribunicische ius agendi cum patribus bei Cicero. — Patres = Patriciat in Cicero's Schrift. — Ausdrückliche Nennung von patricii in den Quellen. — Die patres des Interregnums sind Patricier.

B. Die patrum auctoritas. (Seite 61—68.)

Irrtümer der Autoren über die ältesten Bestandteile des Volks. — Die patres auctores sind die Patricier. — Die Comitien des uniuersus populus. — Den Curienbebeschlüssen wird keine auctoritas patrum gegeben. — Auctoritas patrum und lex curiata de imperio. — Die beiden Acte sind nicht identisch. — Die bewirkenden Factoren sind identisch.

Gesammtresultat. — Schluss. (Seite 68—70.)

Nachdem Niebuhr mittelst seiner divinatorischen Begabung an Stelle der früheren nur negativen Kritik, welche an den Quellenberichten über die älteste Römische Verfassung geübt worden war, eine positive treten liess und nun ein ganz neues Bild von jenen dunkelen Zeiten entwarf, hat sich die historische Wissenschaft mit Intensivität dieses Gegenstandes bemächtigt und ihn zu einem ihrer bebautesten Felder gemacht. Waren aber früher die Quellenberichte der Gegenstand der Kritik, so trat nun Niebuhr in die Mitte derselben, und jeder neue Forscher musste vor Allem ihm gegenüber eine bestimmte Stellung einnehmen, sich zu seiner Auffassung bekennen, oder sie bekämpfen. Aus diesem Ringkampfe ist eine Fülle von Früchten für die Erkenntnis jener in Dunkel gehüllten Zeiten gewonnen worden; ich brauche nur an Namen, wie Göttling, Wachsmuth, Huschke, Ambrosch, Rubino, Becker, Marquardt, Peter, Schwegler, Lange, Ihne und vor Allem Mommsen zu erinnern.

Während nun aber die meisten der Genannten entweder die Niebuhr'sche Ansicht weiter ausführten, oder auf den Wortlaut der Quellen gestützt jene älteste Zeit der älteren Auffassung getreu darzustellen und von ihr aus

den Uebergang zur historischen Zeit zu finden suchten, hat Mommsen mit klar ausgesprochener Absicht eine andre Methode in Anwendung gebracht, welche bis dahin weniger Beachtung gefunden hatte, durch den festeren Boden aber, auf welchem sie sich bewegt, der wissenschaftlichen Kritik ein neues und fruchtbares Feld eröffnete. Man kann dieselbe den Weg der Induction im Gegensatz zu der früher üblicheren Deduction nennen. Von der historischen Zeit nämlich ausgehend, suchte Mommsen die in ihr bestehenden staatlichen Verhältnisse klar auseinanderzulegen und dann mittelst des Rückschlusses und der Untersuchung der Berichte über die älteste Zeit ein möglichst wahrheitsgetreues Bild derselben zu liefern.

Diese Kritik, verbunden mit einer ungewöhnlich glänzenden combinatorischen Begabung, wie sie sich in Mommsen's Römischer Geschichte kund giebt, sichern seiner Anschauung einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Forschungen auf Römischem Gebiete. Und während man ehedem Niebuhr gegenüber Stellung fassen musste, so tritt jetzt auch Mommsen in den Vordergrund und darf eine ähnliche Berücksichtigung wie Niebuhr beanspruchen. Und dies ist darum für den späteren Forscher um so notwendiger, als Mommsen sich in Betreff der ältesten Verfassung Rom's in directen Widerspruch zu Niebuhr setzt und auf dem von ihm neubebauten Wege der Kritik zum Teil zu den in den Quellen sich kundgebenden Anschauungen zurückkehrt, zum Teil neue bis dahin unbekannte Gestaltungen des Römischen Verfassungslebens nachzuweisen sucht. Und um hier kurz das Resultat seiner Untersuchungen zu berühren, erscheint nach seinen Erörterungen die Gliederung des staatlichen Lebens in Bezug auf die beschliessenden und verwaltenden corporativen Organe der

Regierung eine weit vielgestaltigere, als sie bis dahin von den übrigen Forschern dargestellt worden war, da er an Stelle der sonst gewöhnlich angenommenen 4 corporativen Organe 7 setzt, welche teils neben einander, teils nach einander fungirt haben.

Unter diesen Umständen mag es nicht überflüssig erscheinen, trotz der reichhaltigen Litteratur über diesen Gegenstand eine Nachuntersuchung über die Mommsenschen Untersuchungen zu halten, zumal dieselben bisher keine eingehende Besprechung erfahren haben, dazu auch die letzte gründliche und ausführliche Bearbeitung unseres Gegenstandes sind.

Diese grundlegenden Ansichten hat Mommsen in seinen Römischen Forschungen dargestellt und sie als begleitenden Commentar für seine Römische Geschichte bestimmt. In ihnen ist es eine dreifache Frage, welche den ganzen Umfang der Untersuchungen erschöpft: die Frage

1) nach dem Wesen der Curien und ihrer Comitien,
2) nach dem Wesen der Tribus und der Tribus-Versammlungen,
3) nach dem Wesen und der Zusammensetzung des Senats.

In diesem, dem ersten Hefte unserer „Kritischen Erörterungen über den Römischen Staat“ soll die erste jener drei Fragen einer genaueren Untersuchung unterworfen werden, indem wir die beiden folgenden Fragen in einem 2. Hefte zu behandeln gedenken.

I.

Ueber das Wesen der Curien und ihrer Comitien.

Folgen wir zum Zweck der Besprechung genau den Entwickelungen Mommsen's, so finden wir gleich in der Ueberschrift des ersten, unsere Frage betreffenden Abschnittes [1]) die Ansicht Mommsen's ausgedrückt; es ist folgende:

1.
Die patricisch-plebeischen Curiatcomitien der Republik.

Wir werden also hier gleich zu constatiren haben, dass Mommsen im Gegensatz zu Niebuhr, welcher die Curien und ihre Comitien aus rein patricischen Elementen bestehen lässt, zu der Anschauung der Quellen zurückkehrt, wie sie besonders bei Dionys von Halikarnass ausgesprochen ist, dass die Curien die Gesammtbevölkerung Rom's, Patricier und Plebejer, umfasst und von Anfang an repräsentirt haben. Aus dem Vorhandensein patricisch-plebeischer Curiatcomitien in der späteren historischen Zeit sucht Mommsen diesen Umstand für die ganze Ausdehnung der Römischen Geschichte in Geltung zu setzen.

Eine Reihe von Gründen mit einer Fülle von wissenschaftlichem Material führt Mommsen auf, um für diese grundlegende Anschauung eine breite Basis zu gewinnen, auf welcher der weitere Bau mit Sicherheit aufgetürmt

[1]) Römische Forschungen p. 140.

werden könne. Es wird von Nutzen sein, diese Gründe vorläufig summarisch aufzuzählen, um die Uebersicht zu erleichtern, ehe wir zu der Besprechung der Einzelnen schreiten.

Als Ersten nennt der Verfasser der Forschungen das Vorkommen eines plebeischen Obercurio im Jahre 545/209 [2]) und schliesst daraus, dass wenn der Oberste des Curionats Plebejer war, die gesammten Plebejer den Curien angehört und daher auch in den Curiatcomitien Stimme gehabt hätten.

Zweitens erklärt er die Fornacalien, das gemeinsame sacrale Fest der Curien, der Ovid'schen Beschreibung folgend [3]), für ein gemeinsames Fest der Patricier und Plebejer, indem er den Ausdruck stulta pars populi auf Letztere bezieht.

Drittens beruft sich Mommsen auf die Anschauung der Annalisten über die Curien (wobei er hauptsächlich Dionys, Livius und Cicero im Auge hat), dass in denselben von Anfang an Plebejer wie Patricier sich befunden hätten.

Viertens erklärt er, dass die Servianische Ordnung das Stimmrecht nur geändert, nicht aber ein bis dahin entbehrtes an Teile der Gesammtbevölkerung gebracht hätte; aus welchen beiden letzteren Puncten er den Schluss zieht, dass wenigstens zur Zeit der Republik die Curien aus plebeischen und patricischen Elementen bestanden hätten, da sonst bei den genannten Autoren eine derartige Vorstellung nicht würde entstanden sein.

Fünftens erwähnt er, dass Cicero und Livius, wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Untergangs des Patriciats

[2]) Livius 27. 8.
[3]) Fasti 2. 511 ff.

aufzählen, nichts von dem dadurch bedingten Aufhören der Curiatcomitien sagen[4]).

Sechstens dass der Ausdruck populus in der historischen Zeit immer nur die patricisch-plebeische Bürgerschaft, nie die Patricier allein bezeichnet habe (wobei er auf den zweiten Abschnitt verweist; siehe unten).

Siebentens nenne Cicero[5]) die Umfrage über die Wahl der Magistrate und die Erteilung des imperium eine doppelte Abstimmung der ganzen Gemeinde.

Achtens seien in späterer Zeit 30 Lictoren rechtlich befugt gewesen, die lex de imperio zu vollziehen, dieselben aber seien notorisch Plebejer gewesen.

Neuntens endlich hebt Mommsen noch hervor, dass das Recht vor den Curien zu testiren und zu arrogiren nach den Quellen als gemeines Bürgerrecht, nicht als Sonderrecht der Patricier sich darstelle, dass daher von Anfang an die Plebejer an den Curiatcomitien Anteil gehabt und in denselben mitgestimmt hätten. Ausserdem könne, da das Militairtestament vor den Centuriatcomitien errichtet worden sei, das Civiltestament nicht vor den Sonderversammlungen des Patriciats abgefasst worden sein; von Arrogationen sei freilich nur der eine Fall des Clodius bekannt.

Ausser den hier angeführten Gründen verspricht Mommsen noch fernere beizubringen, besonders den, dass die Plebs mit Ausschluss der Patricier nach Curien gestimmt habe (siehe unten). Wann die Plebs in die Curien eingetreten sei, hält er für unbestimmbar; dass sie aber schon 545 das passive Wahlrecht zum Curionat besessen habe, sei unzweifelhaft, und ebenso glaubwürdig sei es,

[4]) Cic. de domo 14. 37; Livius 6. 41.
[5]) de lege agr. 11. 26.

dass nach der Aussage der Chronisten die Plebs schon 261 nach Curien abgestimmt habe. Im Ganzen dürfe man annehmen, dass, soweit die historische Ueberlieferung zurückreiche, die Curien als eine Einteilung der gesammten patricisch-plebeischen Bürgerschaft gegolten habe; und zu dem Nachweis dieses Umstandes hält Mommsen die aufgeführten Gründe für ausreichend.

Wenden wir uns nun der Besprechung der einzelnen Puncte zu.

Der erste Grund Mommsen's ist das Vorkommen eines plebeischen curio maximus im Jahre 545. Er nennt dasselbe sehr früh. Zwar war der Obercurionat eines der höchsten Priestertümer; allein ihm standen ebenbürtig zur Seite die pontifices, Augurn und Orakelbewahrer; und diese Aemter waren den Plebejern schon sehr viel früher zugänglich, die beiden Ersteren im Jahre 454 durch das Ogulnische Gesetz, die Letzteren noch früher im Jahre 387; während Livius [6]) ausdrücklich berichtet, dass jener Obercurio der erste plebeische war. Dies Ereignis fällt in eine Zeit, in der jeder politische Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern aufgehört hatte, in der nicht allein alle Staatsämter, sondern auch die vornehmsten Priestertümer den Letzteren schon eine geraume Weile offen standen.

Nun können wir Mommsen nur durchaus beistimmen, wenn er aus dem Vorkommen eines plebeischen Obercurio auf die Teilnahme der Plebejer an dem Curionat schliesst; ja man darf weiter als Mommsen in den aus diesem Umstande zu ziehenden Consequenzen gehen. Marquardt [7])

[6]) 27. 8.

[7]) Röm. Altert. 4. 397 ff.; vgl. auch Mercklin: Cooptation p. 65 ff. und Liv. 27. 6. 16: mortuus — maximus curio, neque in eorum locum sacerdotes — suffecti.

weist darauf hin, dass der curio maximus aus dem Collegium der Curionen gewählt wurde, dass es also vor der Wahl dieses ersten Obercurio schon plebeiche Curionen gegeben haben müsse, dass demnach der Curionat den Plebejern schon vor 545 zugänglich gewesen sei. Wir wissen, dass die Zahl der patricischen gentes mit dem Beginn der Republik ziemlich, wenn nicht ganz abgeschlossen geblieben und in Folge dessen zu August's Zeit bis zu der geringen Zahl von 50 zusammengeschmolzen war. Es wird also um 545 auch nicht mehr eine grosse Anzahl von Patriciern vorhanden gewesen sein. Wenn wir nun trotzdem sehen, dass bis zu dieser Zeit kein einziger Plebejer Obercurio gewesen war, zugleich aber das durchgehende Streben der Plebejer kennen, möglichst in alle patricischen Vorrechte einzudringen, so erscheint jener Umstand auffallend und nur dadurch erklärlich, dass die plebeischen Curionen bis dahin wenig zahlreich waren. Wenn wir dagegen in Betracht ziehen, dass den Plebejern schon 454 wenigstens die Hälfte der mit pontifices und Augurn zu besetzenden Stellen rechtlich zustanden, dabei aber eine stärkere Vertretung der Plebejer in denselben nicht ausgeschlossen war[8]), ferner dass im Jahre 545 die Patricier eine fast verschwindende Minorität der Masse des plebeischen Volkes gegenüber bildeten, so werden wir zu dem Schlusse gedrängt, dass der Curionat den Plebejern nur sehr spät und nicht lange vor 545 eröffnet worden war, so dass man noch nicht zu der Wahl eines plebeischen Obercurio vor 545 Gelegenheit gehabt hatte. Dazu kommt, dass Livius[9]) berichtet, bei der Wahl dieses ersten plebeischen Obercurio hätten sich die Patricier auf das

[8]) Mommsen: Forsch. p. 81.
[9]) 27. 8.

Aeusserste dagegen gesträubt und den lange vergessenen Ständestreit wieder aufgeregt. Es muss also als etwas Unerhörtes für die Patricier gegolten haben, da sie auch nach Zulassung der Plebejer zu den höchsten Priesterämtern dieses Eine ganz besonders als ein ihnen allein Zustehendes reserviren wollen. Alle diese Umstände weisen auf eine Neuheit in Bezug auf das Verhältnis, das die Plebejer zu den Curienpriestertümern einnahmen, welche bei den sonstigen Erscheinungen auffallend ist. Nun aber musste notwendigerweise dem passiven Wahlrecht zu Curienämtern das Vorhandensein der Plebs in den Curien und die Zugehörigkeit derselben zu ihnen vorangegangen sein. Denn ein Curio musste doch Mitglied seiner Curie sein, und ein Curialbeamter überhaupt Stimmrecht in den Versammlungen der Curien haben. Ich kann die Ansicht Marquardt's [10]) durchaus nicht teilen, dass in rein patricischen Curien ein Plebejer Curialbeamter sein könne; freilich sieht er den Curionat als ein von den Curien unabhängiges Priesteramt an; aber mit welchem Rechte? Definirt doch Varro [11]) die Curionen klar genug mit den Worten: „Curiones dicti a curiis, qui fiunt, ut in his sacra faciant". Wenn sie also von den Curien den Namen haben, so gehören sie doch offenbar in derselben Weise dazu, wie der tribunus einer der drei alten Stammestribus zu seiner tribus. Ich muss mich hierin ganz mit Mommsen, Ambrosch [12]) und Mercklin [13]) einverstanden erklären, und beziehe ebenso die Worte Cicero's [14]), welche er in Betreff der Curiatcomitien an

[10]) 2. 3. 194.
[11]) L. L. 5. 15.
[12]) Studien 1. 60.
[13]) Cooptation 66.
[14]) de leg. agr. 2. 11. 27.

das Volk richtete: „quae uos non initis“ darauf, dass damals nur 30 Lictoren als Vertreter der 30 Curien diese Comitien beschickten.

Wenn wir nun aber durchaus anerkennen müssen, dass das Vorkommen eines plebeischen Obercurio die Teilnahme der Plebejer an den Curien einschliesst, so erscheint es um so auffallender, dass, bei Annahme einer uranfänglichen Zugehörigkeit der Plebs dazu, die Zulassung zum Curionat so sehr spät eintritt, und die Widersetzlichkeit der Patricier dagegen eine so sehr grosse ist. Sollte man nicht vielmehr erwarten, dass vor allen andren Priestertümern der Curionat, als das an die einzelne aus Patriciern und Plebejern bestehende Corporation geknüpfte Amt, sich den in überwiegender Anzahl vorhandenen plebeischen Corporationsgenossen geöffnet haben würde? Ja, es musste den Plebejern viel daran liegen, besonders den Obercurionat für sich zu erwerben, da sie mittelst desselben ohne Zweifel wichtige Befugnisse in den Curien und deren Comitien hatten [15]); die Patricier aber waren gewiss unter der genannten Voraussetzung eher geneigt, den Plebejern dieses Amt in den immer mehr an politischer Bedeutung abnehmenden Curiatcomitien zuzugestehen, als mittelst des Consulats und der Praetur ihnen die Berufung und den Vorsitz in den weit wichtigeren Centuriatcomitien zu ermöglichen. Und dennoch sehen wir, dass diese beiden höchsten Staatsämter so sehr viel früher den Plebejern offen standen. Und wenn auch, wie ich schon sagte, die Curiatcomitien immer mehr an politischem Einfluss verloren, so behielten sie dennoch gewisse Vorrechte, die dem Ober-

[15]) Vgl. Paulus p. 126: maximus curio cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur; vgl. auch Wöniger: Sacralsystem p. 101.

curionat eine hervorragende Bedeutung wenigstens unter den Priestertümern sicherten; denn die Erteilung des imperium blieb nach wie vor an jene Comitien gebunden, abgesehen von der wichtigeren patrum auctoritas, welche Mommsen jedoch einem andren factor als den Curien vindiciren will (s. u.). Die Ansicht Marquardt's[16]), dass der Obercurionat aus aller Beziehung zur politischen Tätigkeit der Curien getreten sei, gründet sich nur auf die Unvereinbarkeit eines plebeischen Obercurio mit rein patricischen Curien, wie er sie bekanntlich auch nach 545 fest halten will; gegen ihn spricht schon der griechische Ausdruck für die Curionen: ἡγεμόνες τῶν φρατριῶν und die oben citirte Stelle des Paulus[17]); freilich wenn Varro (s. o.) die Curionen nur als Priester definirt, so hat er für seine Zeit recht, weil damals in Wahrheit die Curiatcomitien alle politische Bedeutung verloren hatten und nur rein formelle Acte im Staatsleben verrichteten, die nicht einmal die Gegenwart der Curialen erforderten[18]); wo aber diese fehlten, wie konnte da von einem Vorsitz der Curionen vor denselben die Rede sein? Damals waren in Folge dessen die Curionen ganz auf ihre sacrale Tätigkeit beschränkt. In einer Zeit aber, in der die Curien noch von einiger Bedeutung waren und ihre Versammlungen von allen Curialen besucht werden mussten, war in Folge dessen das Amt der Curionen und besonders des Obercurio ein bei weitem ausgedehnteres.

Wenn wir nun beobachten, wie spät, mit wie heftigem Widerstreben der Patricier der Obercurionat den Plebejern zugänglich wurde, während die ganzen historischen Ver-

---

[16]) a. a. O.
[17]) p. 126.
[18]) Vgl. Wöniger Sacralsystem p. 101.

hältnisse notwendigerweise dahin drängten, den Plebejern eher als alle andren Aemter politischer und sacraler Art den Curionat zu eigen zu machen, wenn ein anfängliches und fortdauerndes Zugehören derselben zu den Curien vorausgesetzt wird, so regt sich unwillkürlich die Ueberzeugung in uns, dass eine ursprüngliche Teilnahme der Plebejer an den Curien und den Curialtätigkeiten kaum angenommen werden könne, dass vielmehr, wie der späte plebeische Obercurionat auf einen späten Curionat, so dieser wieder auf eine späte Vertretung der Plebs in den Curien hinweist[19]). Wann jener Eintritt der Plebs in die Curien statt fand, ist unmöglich sicher anzugeben; wenn es aber erlaubt ist, eine Vermutung darüber auszusprechen, so möchte ich es als eine Folge des Ogulnischen Gesetzes von 454, durch welches den Plebejern der Pontificat und Augurat zugänglich wurde, ansehen, indem dadurch der letzte sacrale Grund für den Ausschluss der Plebejer von den patricischen auf rein sacraler Grundlage beruhenden Versammlungen und Vorrechten aufgehoben war; dadurch war der Spruch in seiner Vollständigkeit aufgehoben, dass die Plebejer keine Auspicien hätten, womit ehemals die Patricier den Zudrang der Plebejer abzuwehren pflegten, denn nun hatten sie nicht allein Auspicien, sondern als Augurn verwalteten und leiteten sie sogar dieselben, und waren Träger dieses für das Staatsleben hochwichtigen Rechtes. Durch den Verlust der zweiten Decade des Livius fehlen uns leider die besseren Römischen Berichte über jene Zeit; wer weiss, ob dieses Umstandes nicht in denselben Erwähnung geschehen war, über den wir jetzt nur mittelst schwankender Combinationen Vermutungen aufstellen kön-

---

[19]) So auch Ambrosch: Studien 1. pag. 59 und Mercklin a. a. O.

nen. Waren aber die Plebejer in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts Mitglieder der Curien geworden, so war der Weg zum Curionat und endlich 545 zum Obercurionat ein den Zeitverhältnissen angemessener, dem gegenüber wiederum die Opposition der Patricier als einer Neuerung sehr erklärlich war. Im Uebrigen hat der Eintritt der Plebejer in die Curien und der Anteil an den Curiatcomitien auch ohne besonderen Gesetzesact nichts so Ueberraschendes an sich, wenn man das Analogon der einst ganz rein plebeischen Tributcomitien[20]) und die Beteiligung der Patricier an denselben nach dem Horatisch-Valerischen Gesetze von 305, welche nach der Tradition ohne bestimmte Legislation ins Leben trat, in vergleichenden Betracht zieht. — Haben wir aber Mommsen die Teilnahme der Plebs an den Curien im Jahre 545 zugegeben, so werden wir dasselbe für die Zeit Ovids um so weniger in Abrede stellen, so dass seine Beschreibung der Fornacalien als eines allgemeinen Volksfestes durchaus verständlich und mit unserer Ueberzeugung conform ist.

Wir kommen zum dritten Puncte Mommsen's: der Anschauung der Annalisten über das Verhältnis der Plebs zu den Curien. Es wird Niemand leugnen können, dass Dionys auf das Ausdrücklichste die Mitgliedschaft der Plebs an den Curien ausspricht; und dieselbe Aussage findet sich bei Aurelius Victor[21]). Wenn aber Mommsen Cicero und Livius auch als Gewährsmänner für diese Ansicht aufführt, so muss ich gestehen, nirgends bei ihnen den klaren Ausdruck derselben entdeckt zu haben. Freilich bezieht sich Mommsen auch nur auf den bei Beiden vorhandenen

---

[20]) Siehe im folgenden Hefte Cap. II.
[21]) de uir. ill. 2. 12.

Bericht über die Entstehung des Senats[22]), wo es heisst, dass Romulus aus der Masse der Gesammtbevölkerung, 100 Männer ausgewählt und zu Senatoren gemacht habe, welche patres, ihre Nachkommen patricii genannt worden seien[23]). Von einem Nebeneinandersein von Patriciern und Plebejern in den Curien aber wird nichts dabei gesagt. Wenn nun jene Autoren von einer Auswahl von 100 Senatoren aus der ganzen Bevölkerung reden, welche allein patres und deren Nachkommen allein patricii geheissen hätten, so muss man consequenterweise weiter schliessen, dass alles übrige Volk nicht Patricier, daher der Gegensatz davon: Plebejer genannt worden sei; allein unsere Autoren ziehen diesen Schluss nicht und berichten nichts der Art. Wir müssen daher annehmen, dass sie sich dieser Consequenz entweder nicht bewusst waren und einfach wiedergaben, was ihre naiven Quellen darüber berichtet hatten, oder dass sie zwar die Notwendigkeit einer solchen Consequenz einsahen, dieselbe aber nicht zu ziehen wagten, da sie der Wahrheit derselben nicht trauten. Cicero wenigstens, welcher nicht Geschichte schreiben, sondern einen Verfassungsentwurf machen wollte, musste jene Consequenz ziehen und war in der Lage es tun zu können. Wenn wir daher bei ihm, der mit Plan und Ueberlegung diese Verfassung darstellte und nicht wie Livius sich nur an die Quellenberichte halten konnte, ohne dieselben zu commentiren, jene Consequenz nicht ausgesprochen finden, so sind wir sehr geneigt, anzunehmen, dass er sie nicht zu ziehen wagte, weil sie im Widerspruch mit den historischen Verhältnissen zu stehen schien, dass er daher den Umstand

---

[22]) Cic. de rep. 2. 8. 14; 12. 28; Livius 1. 8.

[23]) Dieser Ansicht ist Rubino: Untersuchungen über die Röm. Verf. I, p. 188, 193, durchaus.

mit Schweigen überging und auf diese Weise in der Schwebe liess. — Der einzige, welcher der Consequenz nicht auswich, ist daher Dionys. Wir kennen ihn überhaupt als einen speculativen Gelehrten, der alle Erscheinungen und Berichte, so unvereinbar sie waren, auf eine gemeinsame Base zurückzuführen suchte, der also vor keiner Consequenz sich scheute und vor keiner Combination zurückschrak. So baute er in doctrinärster Weise das System der Römischen Urverfassung auf, und als Nichtrömer, nicht aufgewachsen in rein Römischen Traditionen, bemerkte er nicht das Künstlich-gemachte seiner Theorie; ihm fehlte das intuitive Unbehagen an den Consequenzen derselben, das Cicero als Römer empfunden zu haben scheint. Zugleich aber widerspricht Dionys[24]) in diesem Puncte der Ciceronischen Ansicht, indem er von 200 Senatoren spricht, welche Romulus aus der Zahl der Patricier ausgewählt hätte. Demnach mussten schon Patricier existiren, als der Senat erst gebildet wurde, und in Folge dessen kann unmöglich der Patriciat als die Nachkommenschaft jener ersten Senatoren angesehen werden.

Uebrigens giebt ja auch Mommsen selbst zu, dass der Patriciat unmöglich auf diese Weise entstanden sein kann, wie die genannten Autoren es schildern; es wäre das aller natürlichen Staatsentwickelung ein Schlag ins Gesicht, und eine solche Ansicht kann nur in dem Hirn eines im Kindesalter stehenden Volkes oder eines ganz unpraktischen speculativen Gelehrten entstanden sein. Sind aber in dieser Beziehung die Anschauungen jener Autoren verwirrt und unklar, ja durchaus falsch, wie darf man sich dann auf die aus nachweislich falschen Prämissen entspringenden

---

[24]) 2. 57.

Consequenzen, als auf einen irgendwie stringenten Beweis stützen? Wie kann dann noch die Ansicht solcher Autoren massgebend sein, zumal wir erst aus ihren Notizen die Theorien zu entwickeln haben, welche sie selbst, die Römer wenigstens, mit Stillschweigen übergehen? Es ist keine neue Beobachtung, dass das Altertum ebensowenig als das Mittelalter sich hat in Verhältnisse der jedesmaligen Vorzeit zurückversetzen können; man sehe zum Beweise nur die Altdeutsche Malerschule an, welche die Helden Israels in mittelalterliche Wämse und Rüstungen kleidet. Ebenso wenig konnten die Römer im ersten Jahrhundert vor und nach Christi Geburt sich aus ihren fertigen und längst consolidirten Verhältnissen hinaus in die Zeit des Werdens derselben versetzen. In den Berichten fanden sie nur äussere Merkmale einer Aenderung verzeichnet und der Ursprung war für sie plötzlich wie ein deus ex machina mit bewusster Absicht hervorgerufen und geordnet worden, wie man zu ihrer Zeit auch Gesetze vorschlug und durchführte. Daher musste denn auch der erste Römer, Romulus, die ganze später vorgefundene und als ursprünglich bezeichnete Verfassung selbständig erdacht und als ein Staatsgrundgesetz eingeführt haben. Der Begriff unbewusster, natürlicher und daher langsamer Entwickelung im Staatsleben fehlt denen, welche weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit ein Entstehen der Art haben beobachten können; daher ein Verständnis dafür erst in der neueren Zeit erwacht ist.

Wenn wir uns nun fragen, welchen Wert dem gegenüber die Berichte der Annalisten über den Ursprung des Patriciats einerseits und über die ursprünglichen Bestandteile der Curien andererseits haben, so kann die Antwort darauf nur dann gegeben werden, wenn wir wissen, wie

die Verhältnisse waren, als die ältesten Römischen Annalisten schrieben. Fabius Pictor hat gewiss nicht vor der Mitte des 6. Jahrhunderts geschrieben, in einer Zeit also, in welcher längst der politische Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben war, in der sogar nach dem vorhin Auseinandergesetzten die Plebs wenigstens schon eine geraume Weile in den Curien war, und also Alles den Anschein hatte, als sei es immer so gewesen. So müssen es die ältesten Annalisten unbewusst angesehen haben, unbewusst, weil sie dieser Anschauungsweise keinen directen Ausdruck gaben, denn sonst würden wir wol bei Livius und Cicero darüber Mitteilungen vorgefunden haben; der kindlich gläubige Geist eines noch jugendlichen Volkes fragte eben nicht: Wie ist das Alles entstanden? Dagegen konnten die Annalisten Berichte über die späteren Verfassungskämpfe aus den dürren Priesterannalen schöpfen; was sie aber in denselben nicht als später Entstandenes verzeichnet fanden, das existirte für sie von Anfang an.

So ist es denn in der Tat nicht zu verwundern, dass die uns erhaltenen Schriften von Historikern und Archaeologen Alles, was bei der ersten Verfassungsänderung (der Servianischen) vorgefunden wurde, als von Anfang an bestehend ansahen, das heisst: Plebejer und Patricier; dass sie dann, weil zu ihrer und ihrer Quellen Zeit beide Stände in den Curien vertreten waren und nichts Directes über den Zeitpunct dieser Vereinigung berichtet war, dieselbe für ursprünglich entweder erklärten, oder, aus dem Mangel aller Kunde darüber, nicht erklärten, aber erraten liessen.

Ist dies zugegeben, so darf man gar nicht auf jene Berichte bauen, sondern muss vor Allem, wie Mommsen auch tun will, die historisch gesicherte Zeit als Ausgangspunct wählen.

Wenn daher Mommsen aus den Quellen herausliest, dass die Servianische Neuordnung nicht Stimmrecht verlieh, sondern dieses nur änderte, so ist damit nur gesagt, dass die Annalisten annahmen, dass, wie es zu ihrer Zeit war, als Patricier und Plebejer in den Curiatcomitien stimmten, es auch vor Einführung der Servianischen Verfassung gewesen sei[25]). Dass aber mit diesem Berichte oder dieser Anschauung die ganze historische Tradition im heftigsten Conflict liegt, hat Schwegler mit Recht bemerkt; denn durch Uebertragung des staatlichen Hauptgewichts von den alten Curiatcomitien auf die neuen Centuriatcomitien wurde unter dieser Vorbedingung das Stimmrecht der Plebejer nicht erweitert, sondern in hohem Grade geschmälert, indem an Stelle einer Abstimmung nach Köpfen, wobei die Plebejer im Vorteil sein konnten, das timokratische Princip in Anwendung kam, das dem ganzen ärmeren Teil der Plebejer ein sehr viel ungünstigeres Stimmrecht gab, als sie früher besessen hatten. Das aber würde durchaus dem volksfreundlichen Renommé des Servius widersprechen; ja der König, den die Plebs zu ihrem Heros machte, müsste umgekehrt ein starker Plebsfeind gewesen sein, da er die politische Bedeutung der Plebs verminderte. Der ganze Volksruhm des Servius gründet sich ja nur auf seine Hebung des Plebejerstandes mittelst seiner Verfassung.

Freilich ist hiermit noch nicht der durchschlagende Beweis geliefert, dass ein Verhältnis, wie es bei Dionys ausgesprochen wird, nicht hätte von Anfang an existiren

---

[25]) Eine Berechtigung für die Ansicht von Plüss (Fleckeisen's Jahrb. 1859 p. 573), dass die Plebejer durch Servius Tullius auch schon in die „zu einer Art Zünfte herabgesunkenen Curien" verteilt worden seien, kann ich nirgends erkennen; die Tradition ebensowol als die im Obigen geführte Kritik widerspricht solcher Annahme durchaus.

können; das aber ist sicherlich kein zu kühner Schluss, dass das Zeugnis der Annalisten nicht ein Beweis ist, dass sie richtig berichtet haben, sondern dass diese zu der Schilderung der Vorzeit von den in ihrer Zeit vorhandenen Verhältnissen einen Rückschluss gemacht haben. Darum darf denn Mommsen auf diesen Beweisgrund durchaus keinen Nachdruck legen.

Der folgende Grund Mommsen's, dass Cicero und Livius [26]), wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Untergangs des Patriciats schildern, nicht auch von dem Aufhören der Curiatcomitien gesprochen haben, ist durch das Gesagte schon entkräftet. In ihrer Zeit waren dieselben aus patricischen und plebeischen Elementen zusammengesetzt, und aus ihrer Zeit heraus machten sie die Reflexionen über den oben genannten Fall.

In gleicher Weise geben wir Mommsen durchaus Recht, wenn er behauptet, dass der Ausdruck populus zu der Zeit der ältesten Annalisten nur die patricisch-plebeische Gesammtbürgerschaft bezeichnet habe und als solcher auch für die Mitglieder der Curien gebraucht worden sei, woraus jedoch durchaus kein Schluss auf die ursprünglichen Bestandteile derselben zu ziehen ist. Die weitere Behauptung Mommsen's, dass populus niemals den Patriciat allein bezeichnet habe, hat er in einem folgenden Abschnitt zu erweisen gesucht, auf den wir im Ferneren werden einzugehen haben.

Auch der Grund Mommsen's, dass Cicero [27]) sagt, die frühere Römische Gesammtgemeinde hätte zweimal über jeden Beschluss ihre Stimme abgegeben, was ohne Zweifel auf Centuriat- und Curiat-Comitien zu beziehen ist, kann

[26]) Cic. de domo 14. 37; Liv. 6. 41.
[27]) de leg. agr. 11. 26.

nicht mehr gewichtig erscheinen, da Cicero, wie wir sahen, die alten Verhältnisse nur aus der naiven Anschauungsweise der alten Annalisten kannte.

Nicht bindender ist für die Vergangenheit, dass zu Cicero's Zeit 30 plebeische Lictoren die Curiatcomitien abhielten, da schon im Jahre 545 notwendigerweise die Plebs in die Curien eingeteilt war. Und aus demselben Grunde konnten in späterer Zeit Testamentserrichtungen und Arrogationen vor den Curiatcomitien stattfinden, ohne dass daraus ein Rückschluss auf frühere Zeiten zulässig ist.

Die Angabe Mommsen's endlich, dass die Plebs bei der ersten Secession im Jahre 261 nach Curien abgestimmt habe, wird er in einem folgenden Abschnitt zu begründen suchen, wo wir darauf zurückkommen werden.

Aus dem ganzen Raisonnement geht das, glaube ich, deutlich hervor, dass Mommsen nur die eine Tatsache, die ohnehin schon die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, von Neuem betont hat, dass nämlich um das Jahr 545 patricisch-plebeische Curiatcomitien existirten. Ein früheres bestimmtes Datum für dieselben aber hat er in der ganzen historischen Zeit nicht nachweisen können, ausser wenn er Dionys folgt, welcher den Umstand als uranfänglich bezeichnet, während die etwaigen Belege aus Römischen Annalisten nur eine noch spätere Zeit also 545 betreffen. Wenn wir daher das Eintreten der Plebs in die Curien in die 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts verlegen, so gelten die sämmtlichen Mommsen'schen Beweise gar nicht für die ältere Zeit. Und dass die Wahrscheinlichkeit eines derartigen späteren Eintretens vorhanden ist, haben wir oben ausgeführt.

Aber Mommsen kann diese Beweise unbesorgt fallen lassen, wenn er die weiteren Sätze siegreich verficht, dass es einmal nie Sonderversammlungen der Patricier gegeben,

und zweitens dass die Plebs von Anfang an curienweise gestimmt habe.

2.

Wir kommen somit zu der zweiten Abteilung der Mommsen'schen Untersuchungen,

Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in der republicanischen Zeit

betitelt.

Auf die früher besprochenen Beweise für den gemischten Charakter der Curien, welche Mommsen für durchschlagend hält, wir aber als für die ältere Zeit durchaus nicht bindend erkannt haben, gründet er diese seine fernere Theorie, die zugleich ein Beweis für die früher besprochene sein soll.

Er erklärt zuerst, dass eine Sonderversammlung der Patricier „der auf die Verschmelzung von Patriciern und Plebejern basirten Gesammtheit" widerstreite. Dieser Satz setzt ein uranfängliches Nebeneinanderbestehen von Patriciern und Plebejern voraus, welche zu vereinigen Absicht der Könige gewesen sei. Woher aber Mommsen erkennt, dass jene Staatsgesammtheit auf die Verschmelzung dieser beiden Elemente basirt sei, sagt er nicht. Und es ist schwer, den Satz zu verstehen, wenn man die wütenden Parteikämpfe jener beiden Elemente, die von Anfang an vorhandene Gehässigkeit zwischen ihnen und vollends die aus Opposition sich bildende Sonderversammlung der Plebs in Betracht zieht. Freilich nennt Mommsen Letztere eine Anomalie; aber warum muss sie eine solche sein? Kann man nicht vielmehr den Anstoss zu derselben gerade darin erkennen, dass die Patricier Sonderversammlungen hatten? Ist ferner das ursprüngliche Streben nach Verschmelzung

der beiden Stände dadurch ausgedrückt, dass bei der ersten Secession der Plebs Fetialen, das völkerrechtliche Verkehrsmittel mit fremden Gemeinden, zwischen den Patriciern und Plebejern verhandeln? Deutet dies nicht vielmehr auf eine bewusste Sonderung der beiden Stände innerhalb desselben Staates?

Jener Ausspruch Mommsen's also ist unbegründet.

Und auch das kann ich nicht anerkennen, dass Mommsen jeden Grund für das Vorhandensein patricischer Sonderversammlungen leugnet, weil der Adel in der Zeit der ständischen Kämpfe gerade in und durch die bestehenden Institutionen geherrscht habe. Freilich hat er es getan; nur setzt Mommsen dabei voraus, dass die Curiatcomitien von Anfang an nicht rein patricisch gewesen seien, was er aber nicht hat nachweisen können. Und dass er alle Nachrichten über einen Patricier-Convent, Form, Namen und Competenzen desselben als nicht vorhanden erklärt, erhellt aus demselben Grunde; daher denn alle Berichte über die Curiatcomitien ausser Acht gelassen werden. Auch die Bezeichnung patres für den Patriciat weist er ab, weil er im Verlauf der Darstellung nachweisen wolle, dass dieser Ausdruck nur den Patriciersenat bezeichne (siehe unten).

Wenn wir nun aber ganz objectiv und ohne jede Praemisse in Betracht ziehen, dass der Patriciat ein Stand sei, der ursprünglich als der herrschende der beherrschten Plebs gegenüber stand, dann im Kampfe mit der Letzteren Stufe für Stufe seiner hervorragenden Stellung von Jener erklettern sah, dass er als Stand oder Corporation einheitlich sich diesem Andringen widersetzte, was ist da wahrscheinlicher und natürlicher, als dass er auf dem Wege der Besprechung sich zu gemeinsamem Kampfe und planvoller Action vereinigte? Wie aber konnte das anders als mit-

telst der Versammlung geschehen? Ist es doch auch ohne ein Verhältnis des Kampfes und der Defensive jeder Corporation eigentümlich und natürlich, irgend eine Weise gemeinsamer Mitteilung und Besprechung zu suchen; wie viel mehr dem bedrängten Patriciat? Und wenn es den Plebejern als eine Notwendigkeit erschien, zu gemeinsamem Handeln Standesversammlungen in's Leben zu rufen, warum sollte derselbe Umstand für den Patriciat unpassend und unnatürlich sein? Es ist also durchaus kein Grund zur Leugnung von patricischen Sonderversammlungen vorhanden; vielmehr wird Mommsen erst durch seine Anschauung über die Curiatcomitien dazu gezwungen, im Widerspruch zu den natürlichen Verhältnissen derartige Versammlungen für unwahrscheinlich zu erklären.

Einen besonderen Nachdruck legt Mommsen auf die Untersuchung, welches die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung von populus sei. Er nennt als solche die patricisch-plebeische Gesammtbürgerschaft, wozu er sich auf Gaius und Gellius[28]) beruft; daneben aber habe auch die Bürgerschaft im Gegensatz zum Adel populus geheissen, ebenso wie bei uns der Ausdruck Volk rechtlich die privilegirten Stände einschliesse, aber im gemeinen Gebrauch den Gegensatz zu denselben bezeichne.

Ferner erklärt Mommsen, dass die formelhaften Ausdrücke „populus plebesque" u. A. vielleicht Patricier und Plebejer bezeichneten, dass dies aber auf Zeiten zurückginge, wo die Patricier wirklich allein die Bürgerschaft bildeten; für die spätere Zeit aber, behauptet Mommsen, gebe es in den Autoren keine Stelle, wo populus in der Bedeutung von Patriciat gebraucht sei.

Mommsen nimmt bekanntlich die Coexistenz von Pa-

[28]) Gaius 1. 3; Gellius 12. 20.

triciern und Plebejern seit Rom's Anfängen an und lässt, wie wir sahen, diese Gesammtbürgerschaft in den Curiatcomitien vertreten sein. Wann also bildeten die Patricier allein die Bürgerschaft, so dass auf sie der Name populus Bezug haben könnte? Im äussersten Fall müsste diese in die allererste Königsherrschaft verlegt werden, aus welcher sich folgemässig die Formel aus alten Gebeten populus plebesque herleitete. Allein in denselben ist ja eben das Vorhandensein einer Plebs schon ausgesprochen. Mögen sie also so alt sein, wie sie wollen, immerhin steht fest, dass zu ihrer Entstehungszeit eine Plebs abgesondert vom Populus und ein Populus, der die Plebs nicht einschloss, existirte. Damit aber stehen wir auf dem historischen Boden einer patricisch-plebeischen Gesammtbürgerschaft, denn die Plebs muss notwendigerweise als Teil des Staates gefasst werden, da ihrer im Gebet erwähnt wird, und zwar als eines besonderen Teiles der Bürgerschaft, nicht also als eines solchen, wie die Clienten waren, welche in ältester Zeit zu den patricischen gentes gehörten. Dadurch tritt die Plebs in diesen Formeln auch in einen Gegensatz gegen die Clienten und deren Verhältnis zu den Patriciern. Finden wir nun, dass neben der Plebs in der patricisch-plebeischen Gesammtbürgerschaft noch ein populus erwähnt wird, so bleibt nichts übrig, als dass nach Abzug der Plebs von jener Gesammtheit populus und Patriciat für congruent erklärt werde. Auf der anderen Seite aber würde die Erwähnung der Plebs in jenen Formeln überflüssig sein, wenn der Begriff populus schon Patricier und Plebejer in sich schlösse. Der Gegensatz aber, der hier in der Nebeneinanderstellung von populus und plebes liegt, deutet darauf hin, dass populus den privilegirten Stand bezeichnet und recht eigentlich dem Ausdruck „Vollbürger"

gleich kommt, während die Plebs zwar Teil der Gesammtheit der Bevölkerung war, aber rechtlich auf sehr niedriger Stufe stand. Und so lange stand dem Patriciat rechtlich die Bezeichnung populus zu, bis er aufhörte, privilegirter Stand zu sein; das aber fällt bekanntlich tief in die republicanische Zeit hinein. Man darf dabei nie vergessen, dass alle Annalisten und Historiker lange nach dem Ausgleich des Ständeunterschiedes geschrieben haben, also in der täglichen Gewohnheit, das ganze gleichberechtigte Volk populus zu nennen, dass sie sich in Betreff dieses Punctes aber ebenso wenig in frühere Verhältnisse zurücksetzen konnten, wie wir es in Betreff anderer Verhältnisse schon gesehen haben. Daher lag es ihnen fern, den Patriciat allein populus zu nennen, und wenn dennoch derartige Bezeichnungen sich in unseren Quellen finden, so haben wir das alten unveränderten Formeln und stereotypen, durch die Tradition geheiligten Ausdrücken, die von dem späteren Zeitalter selbst nicht mehr verstanden wurden, zu verdanken. Dazu gehört eben jene Gebetsformel „populus plebesque“. Ein ähnlicher Terminus scheint auch concilium populi für die Curiatcomitien in republicanischer und der späteren Königszeit gewesen zu sein. Mommsen selbst giebt zu [29]), dass drei Livianische Stellen wirkliche Schwierigkeiten bereiten, wenn man den dort gebrauchten Ausdruck concilium populi durch etwas Anderes, als Curiatcomitien erklären wolle.

Die Erste ist 1. 36: „auguriis — tantus honos accessit, ut — postea — concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aues non admisissent, dirimerentur.“ Mommsen will unter concilia populi die Versammlungen der Plebs verstehen, giebt aber selbst zu,

[29]) 171. 8.

dass die Verbindung dieser beiden Worte mit der zu Grunde liegenden Bedeutung von plebeischen Concilien sonst unerhört sei. Dagegen leugnet er die Möglichkeit, dass Curiatcomitien zu verstehen seien nur aus dem Grunde, dass er diese für eine allgemeine Volksversammlung erklärt, in welchem Falle concilium nicht angebracht wäre. Wenn wir nun aber sehen, dass in jener Stelle an zweitem Platze die Centuriatcomitien (exercitus vocati) erwähnt sind, dass ferner die Curiatcomitien durchaus und zu jeder Zeit der Auspicien bedurften, dass von einer Zeit gesprochen wird, die lange vor die Gründung von officiellen Versammlungen der Plebs fällt, dass endlich nach Mommsen's eigener Ansicht [30]) die concilia plebis niemals Auspicien gehabt haben, wie kann er dann hier diese verstehen, wo von solchen geredet wird, die ohne Auspicien nicht zu Stande kommen konnten? Die Erklärung Mommsen's ist also durchaus unhaltbar, während die Curiatcomitien, als in der späteren Königs- und älteren republicanischen Zeit aus patricischen Elementen bestehend, zu dem Ausdruck concilium berechtigt, zugleich aber stets an Auspicien gebunden waren [31]).

An der zweiten Stelle [32]) muss Mommsen wiederum concilium populi mit concilium plebis erklären. Zwar hat Schwegler [33]) wol mit Recht bemerkt, dass Livius eine Versammlung der Plebs gemeint habe, dass es aber undenkbar sei, dass in einer schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen verschiedenen Gemeinden ein concilium plebis berufen worden sei; ja Mommsen kann es unmöglich selbst annehmen, da es heisst: „concilio populi a magi-

[30]) 195 ff.
[31]) Vgl. Schwegler: 2. 85 u. 103.
[32]) Liv. 3. 71.
[33]) 2. 104.

stratibus dato". Unter jenen magistratus sind aber die Consuln zu verstehen, welche ja von Scaptius als die Vorsitzenden angeredet werden; Mommsen aber lässt concilia plebis nur von plebeischen Beamten berufen und als reine Standesversammlungen ohne Teilnahme patricischer Consuln stattfinden. Man muss also hier entweder eine Ungenauigkeit im Gebrauche des Wortes concilium an Stelle von comitium annehmen, oder ohne allen Zweifel an rein patricische Curiatcomitien denken, wobei freilich die Geschichte des Scaptius mit Schwegler als eine reine Erdichtung angesehen werden muss.

Die dritte Stelle [34]) erklärt Mommsen als auf keine Weise zu entschuldigen, d. h. weil ihr unmöglich ein anderer Sinn zu Grunde liegen kann, als der der Curiatcomitien, während Mommsen die Centuriatcomitien mit dem Ausdruck concilium bezeichnet wissen will; Schwegler hat auf das Untunliche hiervon hingewiesen [35]) und die Curiatcomitien als allein denkbar dargestellt.

Diese drei Stellen sind in Wahrheit Steine des Anstosses für Mommsen, und seine eigenen Erklärungsversuche haben gezeigt, dass er überall mit seinen sonstigen Ansichten dadurch in unlösbare Verwickelungen und Collisionen gerät. Diese drei Stellen also sprechen deutlich die Wahrheit des Umstandes aus, dass unter populus die Curien und zwar rein patricische zu verstehen seien, und dass wir den Ausdruck concilium populi der uralten, vermutlich auf die annales maximi zurückgehenden Tradition zu verdanken haben, dass er also in einer Zeit gebraucht wurde, in welcher der populus noch den privilegirten Stand allein umfasste.

---

[34]) Liv. 6. 20.
[35]) 2. 104; 3. 294.

Wenn aber Mommsen nach diesen Erörterungen es für einleuchtend erklärt, dass dem consequenten Sprachgebrauch gegenüber, wonach populus nur entweder Patricier und Plebejer oder Letztere allein bezeichne, unmöglich auf einige vereinzelte und undeutliche Wendungen eines nicht übersorgfältigen Schriftstellers hin angenommen werden könne, dass dasselbe Wort auch die Patricier allein bezeichnen könne, so vergisst er vor Allem das in Formeln häufiger vorkommende populus plebesque aus uralten Zeiten, das sich durchaus nicht auf Livius allein beschränkt, sondern in derselben stereotypen Weise auch bei Cicero und Tacitus vorkommt [36]).

Aus der ganzen Erörterung Mommsen's geht also auf das Klarste hervor, dass er nicht hat den Nachweis für das gemischte Wesen der Curien führen wollen, sondern dieses als ein Axiom vorausgesetzt hat, darauf als auf dem festesten Fundament baut und alle ihm dabei begegnenden Incongruenzen jenem Axiom gegenüber für unwesentlich hält. Dass wir ihm darin nicht folgen können, ist klar; hat er uns doch keinen stichhaltigen Beweis den vielen Gegenbeweisen gegenüber beizubringen vermocht.

Aber auch die ferneren Beweise Mommsen's für die Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen fussen alle auf seiner vorgefassten Ansicht von dem patricisch-plebeischen Charakter der Curiatcomitien. Daher kennt er keine Function für eine gesonderte Patricierversammlung, daher weiss er keine Stelle im Staate, wo eine solche hätte eingreifen sollen. Diesen letzten Punct sucht er noch dadurch zu erhärten, dass er erklärt, der Nichtpatricier habe in der republicanischen Zeit ausser durch Arrogation den

---

[36]) Schwegler 2. 105.

Patriciat nicht gewonnen. Allein Mommsen hat nirgends nachgewiesen, dass eine Unmöglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre; nur das Nichtvorkommen hat er wahrscheinlich zu machen gesucht, wenn auch mittelst Abweisung des Livianischen Berichtes, dass die Claudier sechs Jahre nach Vertreibung der Könige in den Patriciat aufgenommen worden seien, und mittelst Datirung desselben in eine weit ältere Zeit. Aber auch bei Annahme dieses Umstandes ist durchaus Nichts für die Unmöglichkeit einer allectio neuer Geschlechter für die Zeit der Republik bewiesen. Der Patriciat als Stand war nach der Ueberlieferung von den Königen durch neue Geschlechter vermehrt und dadurch in seiner Reinheit getrübt worden, was die altvornehmen Geschlechter gewiss nicht gerne sahen; als diese daher selbst nach Vertreibung der Könige die Herrschaft übernahmen, ist es natürlich, dass sie eine ähnliche Trübung ihres Adels nicht wieder vorkommen liessen, besonders nachdem sie in die bitterste Feindschaft mit den Plebejern geraten waren.

Dass freilich nach dem Eindringen plebeischer Elemente in die Curien, diese durch den Verlust des rein patricischen Charakters nicht mehr rein patricische Acte, wie eine allectio neuer Geschlechter, begehen konnten, das mag wol einleuchten; daher aber sind die Worte Cicero's, welche den Ausfall so vieler Aemter durch den Untergang des Patriciats voraussagen, in ihrer Weise gerechtfertigt, denn es konnten eben die patricisch-plebeischen Curien keine neuen patricischen gentes creiren. Und ebendaher musste Caesar, als er den Patriciat vermehren wollte, den Weg des Gesetzes einschlagen.

Zum Schluss dieses Abschnittes aber giebt Mommsen selbst zu, dass die Patricier sowol als die Plebejer auch

aus Standesgründen sich gerne werden von der Vermischung freigehalten haben, wodurch er seine eigenen Gründe für die Unmöglichkeit bedeutend abschwächt.

Fragen wir nun: Was ist das Resultat dieser zweiten Abteilung der Untersuchungen Mommsen's? Nach Mommsen's Ansicht der Nachweis, dass es keine gesonderten Patricier-Versammlungen gab, indem er sich auf den früheren Nachweis stützt, dass die Curiatcomitien patricisch-plebeischer Natur, seitdem die Plebs einen Teil des Staatskörpers bildete, gewesen seien. Da wir nun aber sahen, dass dieser letzte Nachweis für die ältere Republik und das Königtum durchaus nicht geführt sei, so fehlt schon eine Praemisse für die Wahrscheinlichkeit des zweiten Nachweises, dass es keine patricischen Sonderversammlungen gegeben habe. Ausserdem aber haben wir auch die übrigen Gründe für die letztere Annahme durchaus nicht gut heissen können, vielmehr aus altbeglaubigten Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dass populus und Patriciat in älterer Zeit synonym gewesen sei, und dass dieser Patriciat in den Curiatcomitien seine Sonderversammlungen abgehalten habe.

3.

Parallel mit der eben besprochenen Erörterung Mommsen's und eben wie dieselben auf der ursprünglichen Hypothese von den gemischten Bestandteilen der Curien sich gründend stellt er in der dritten Abteilung dieser Untersuchungen,

die Sonderversammlungen der Plebs

betreffend, die weitere Behauptung auf, dass die Plebs sich ursprünglich nach Curien versammelt und in dieser Weise gestimmt habe, indem er solchen Versammlungen bis zur lex Publilia Voleronis die Wahl der Volkstribunen zuweist.

Für die erste Tribunenwahl auf dem mons sacer giebt er freilich zu, dass sie in einem nach Centurien gegliederten concilium plebis stattgefunden habe, und es scheint dies auch das Allerwahrscheinlichste zu sein, da nach den Quellenberichten die Plebs bewaffnet, also auch in der militairischen Centurien-Gliederung, ausgewandert ist. Schwegler [37]) freilich nimmt schon auf dem heiligen Berg eine Tribusversammlung an, lässt sich aber nicht über das Alter der Tribuseinteilung aus. Der Bericht des Dionys [38]), dass die Wahl in den Curiatcomitien und zwar den patricisch-plebeischen vor sich gegangen sei, ist eine der Consequenzen seiner von Anfang an vorgefassten Ansicht über die Verfassung.

Wenn aber Mommsen für die erste Tribunenwahl die centuriatim geordnete Plebs zugiebt, so glaubt er für die folgenden bis zum Voleronischen Gesetz einen anderen Wahlmodus annehmen zu müssen. Nach der eingehenden und erschöpfenden Beweisführung Schwegler's [39]), dass die Tribunenwahl nur in rein plebeischen Versammlungen von Anfang an habe stattfinden können, bedarf es wol für diesen Punct keiner weiteren Erörterung; und Mommsen stimmt ja auch dieser Ansicht vollständig bei. Lange [40]) scheint ohne die nötige Begründung zu behaupten, dass die Wahl auch nach dem ersten Male in den patricisch-plebeischen Centuriatcomitien ausgeführt worden sei; dass er diese Versammlungen für eine creatio als allein competent erklärt, kann nicht auf plebeische Beamte bezogen werden, zumal diese in der älteren Zeit nicht einmal als

---

[37]) 2. 557.
[38]) 6. 89.
[39]) 2. 542 ff.
[40]) 1. 515.

Magistrate galten, abgesehen davon, dass sie weder Auspicien noch ein imperium hatten. Und von grösster Wichtigkeit in dieser Frage ist, dass Dionys selbst, trotz seines festgebauten Schema's vom alten Staat, sich nicht immer treu bleibt, sondern einmal eine dem entgegenstehende und daher gewiss unabsichtlich aufgenommene Nachricht bringt, indem er [41]) Appius Claudius sagen lässt, dass die Plebejer es schon auf dem heiligen Berg erwirkt hätten, ihre Tribunen in gesonderten plebeischen Versammlungen zu wählen [42]).

Bis hieher also stimmen wir Mommsen vollständig bei. Nun aber fragt es sich, welcher Art jene plebeischen Versammlungen waren. Mommsen nimmt als zweifellos an, es seien dies plebeische Curienversammlungen gewesen, indem er darauf hinweist, dass durch das Voleronische Gesetz von 283 eine Aenderung in Bezug auf die Tribunenwahl getroffen worden sei, so dass die Abstimmung darüber den Tributcomitien der Plebs übertragen wurde. Da Mommsen nun den Kernpunct der Neuerung in den Tribus-Versammlungen sieht, schliesst er, dass früher ein andrer Wahlkörper jenen Act vollzog. Dass es aber eine plebeische Curien-Versammlung gewesen sei, glaubt er in den Quellenberichten zu lesen. Er beruft sich dabei auf Cicero [43]) und Dionys [44]). Letzterer erklärt freilich offen, wie wir sahen, dass die Tribunen in patricisch-plebeischen Curiatcomitien und zwar schon auf dem heiligen Berg gewählt worden seien. Damit ist einmal das früher Gesagte unvereinbar und zweitens widerspricht dieser

[41]) 9. 44.
[42]) Vgl. Schwegler 2. 545 Note 3.
[43]) pro Cornel. bei Asconius 72.
[44]) 6. 89; 9. 41.

Aussage das Wort, das Dionys selbst dem Appius Claudius über das Wahlrecht der Tribunen in den Mund legt. Diese Incongruenzen verhindern uns, auf Dionys als einen überhaupt massgebenden Autor zu recurriren, und wir können daher unmöglich seine Anschauung teilen. Mommsen selbst sucht den Irrtum desselben zu entschuldigen, indem er sagt, dass, weil das spätere Römische Staatsrecht kein concilium plebis curiatum kenne, Dionys auf die Gesammt-Curiatcomitien bezogen habe, was nur jenes betraf. Aber ist es schon einmal schlimm für Mommsen's Hypothese, dass er einen im ganzen Römischen Staatsleben durchaus unbekannten Factor zum Zwecke seiner Beweisführung in's Leben ruft, so macht sich ferner gegen diesen Entschuldigungsgrund geltend, dass Dionys immerhin nach Mommsen's Auffassung den Ausdruck concilium plebis, nicht comitia in seinen Quellen gelesen haben müsste, wenn eine rein plebeische Versammlung gemeint worden wäre. Entweder also emancipirte sich Dionys in diesem Falle durchaus von seinen Quellen — dann dürfen wir gar nichts auf den ganzen Bericht geben —, oder er legt eine so grosse Unwissenheit und Ungenauigkeit im Gebrauch seiner Quellen an den Tag, dass keine Aussage von Irrtümern bewahrt war. Es ist also ganz untunlich, sich in dieser Frage auf Dionys zu berufen.

Cicero [45]) lässt in dem ersten Jahr nach der Secession 10 Tribunen in den Curiatcomitien wählen. Hierbei ist der Fehler in die Augen fallend, dass er gleich zehn wählen lässt, während diese Zahl erst seit 297 erscheint. Ist aber eine so unzweifelhafte Tatsache Cicero unbekannt geblieben, so wirft das einen um so grösseren Verdacht

[45]) a. a. O.

auf die Angabe der Curiatcomitien, da wahrscheinlich Nichts darüber in den ältesten Annalen stand, wie wenigstens das gänzliche Schweigen des Livius glauben macht. Ausserdem haben wir oben gesehen, dass Cicero sich gar nicht darüber ausspricht, ob er die Curiatcomitien für gemischt oder rein patricisch halte; dass er aber nicht an rein plebeische gedacht habe, bedarf wol keiner Versicherung, und daher muss Mommsen bei ihm jedenfalls eben denselben Irrtum constatiren, den er schon bei Livius und Dionys annahm. Eine Erklärung für diesen Irrtum, dass die Tribune in patricisch-plebeischen Curiatcomitien gewählt worden seien, sucht Ihne [46]) darin, dass die Volkstribunen mit den alten Stammestribunen verwechselt worden seien; Lange [47]) führt ferner an, dass, weil von der Einsetzung des Volkstribunats an desselben in der jedesmaligen lex curiata de imperio Erwähnung geschehen sei, die Wahl der Tribunen mit den Curiatcomitien in Verbindung gebracht worden sei.

Aus dem Gesagten wird man erkennen, wie wenig die genannten Quellenzeugnisse in's Gewicht fallen. Und wenn sich Mommsen ausserdem noch auf Livius beruft, so scheint mir dieser eher das Gegenteil auszusagen. Zwar sagt Livius [48]) von den Voleronischen Rogationen: „ut plebei magistratus tributis comitiis fierent" und bald darauf [49]): „tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt", und verleitet dadurch zu dem Schluss, dass der Wahlkörper früher ein anderer gewesen sei; und ich glaube selbst mit Lange [50]), dass Livius sich die frühere Wahl als

[46]) Forschungen 69.
[47]) 1. 516.
[48]) 2. 56.
[49]) 2. 58.
[50]) 1. 515.

in Centuriatcomitien stattgefunden gedacht hat[51]), da er den Widerspruch der Patricier dadurch begründet, dass sie nicht mehr durch die Massenstimmen ihrer Clienten auf die Wahl wirken konnten[52]); allein Livius hat diese Erklärung gewiss nicht in seinen Quellen gefunden, sondern spricht sie als subjective Vermutung aus. Schwegler[53]) aber hat aus einer andren Stelle des Livius[54]), wo dieser einen Rückblick auf dss Jahr 283 tut und sagt: „annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt", den sehr glaublichen Beweis geführt, dass der Hauptinhalt der Voleronischen Rogationen nicht sowol die Wahl der Tribunen in den Tributcomitien als vielmehr diese Letzteren selbst gewesen seien, indem nämlich plebeische Sonderversammlungen nach Tribus damals gesetzlich anerkannt worden seien, d. h. dass sie aus blossen concilia plebis zu comitia wurden, wodurch den Patriciern das Recht genommen war, dieselben zu stören und auseinander zu treiben. Der Ausdruck comitium ist also hier von Livius nicht in der Bedeutung einer gesammten Volksversammlung, sondern einer rechtlich befugten und zwar nicht alle Teile des Volks, sondern nur die Plebejer umfassenden Versammlung gebraucht; denn dass Livius in diesen comitiis tributis nur Plebejer abstimmen lässt, geht daraus hervor, dass die Clienten von da an nicht mehr auf die Abstimmung einwirken können. Diese Einwirkung der Clienten aber, von Livius auf die Teilnahme an den Beratungen bezogen, geht eigentlich nur aus der Möglichkeit hervor, dass die Patricier die früher nicht rechtlich

[51]) Mommsen lässt ihn an patricisch-plebeische Curiatcomitien denken.

[52]) Vgl. Heft II, Cap. IV.

[53]) 2. 554 ff.

[54]) 2. 60.

sanctionirten Versammlungen der Plebs willkürlich stören konnten [55]). Das aber hörte nach der Anerkennung derselben auf, und daher glaube ich den sehr scharfsinnigen Deductionen Schwegler's folgen zu müssen, dass der Unterschied der vor- und nach-Voleronischen Versammlungen der Plebs in der dort mangelnden, hier erteilten gesetzlichen Anerkennung bestand.

Da bleibt denn freilich noch die Frage offen, welcher Art die nicht gesetzlich anerkannten plebeischen Versammlungen vor 283 waren. Das Gesetz des Volero setzt das Vorhandensein von Tribus voraus. Wäre nun auch diese Tribuseinteilung eine erst damals neu getroffene Einrichtung gewesen, so knüpfte sie jedenfalls an frühere Verhältnisse an. Es steht ja fest, dass die Tribuseinteilung mit den ländlichen Regionen unmittelbar zusammenhängt. Diese Regionen existirten nach der Tradition seit Servius zusammen mit den 4 städtischen Tribus und erhielten später wie die Letzteren den Namen Tribus. Unter diesen Umständen war nichts sachgemässer, als dass die Plebs, wenn sie Versammlungen hielt, sich nach diesen localen Einteilungen ordnete; und dass die späteren Tributcomitien nach denselben Grundsätzen eingeteilt waren, sagt die Definition derselben bei Gellius [56]), dass in ihnen die Suffragien ex regionibus et locis abgegeben würden. Also selbst wenn erst 283 die Tribusordnung eingeführt worden wäre, so lag doch nichts im Wege, die concilia plebis nach der Grundlage der Tribusordnung ex regionibus et locis stimmen zu lassen [57]).

---

[55]) Vgl. Heft II, Cap. IV.

[56]) 15. 27.

[57]) Ptaschnik: Zeitschrift für Oesterreichische Gymnasien 1866 p. 162 ff. ist für Tribusversammlungen. Vgl. auch Heft II, Cap. II.

Uebersehen wir nun noch einmal kurz die Beweisführung Mommsen's: Er geht natürlich für die Annahme von plebeischen Curiatversammlungen von seiner früheren Behauptung aus, dass die Curien gemischten Charakters seien, ein Umstand, den wir nirgends bestätigt, vielfach angefochten und widerlegt gefunden haben. Dann weicht er von der Ueberlieferung, die patricisch-plebeische Curiatcomitien nennt, ab, indem er, wo von diesen die Rede ist, rein plebeische statuirt, aber zugleich zugeben muss, dass dieselben im ganzen Römischen Staatsrecht unbekannt seien. Der einzige Grund aber, um dessentwillen er plebeische Curiatconcilien annimmt, ist, wie er sagt, das Mangeln jeder andren Form für Standesversammlungen der Plebs. Dies hängt damit zusammen, dass er Tribusversammlungen überhaupt erst 283 in's Leben treten lässt, während, wie wir sahen, die Neuerung der Voleronischen Gesetze in der Legalisirung von Tributcomitien lag; damit schliesst Livius durchaus nicht ein Vorherbestehen von Tribusconcilien aus, worüber wir vorhin sprachen[58]).

Die Ansicht des Livius, dass bis 283 die Tribunenwahlen durch die patricischen Clienten sehr beeinflusst waren, legt Mommsen so aus, als habe Livius die patricisch-plebeischen Curiatcomitien vor Augen gehabt, während besonders der Umstand, dass vor den Tributcomitien die Centuriatcomitien der einzige Wahlkörper für die regulären Magistrate waren, leicht in dem unkritischen Livius den Glauben erwecken konnte, die Tribunenwahl habe ebenfalls durch dieselben stattgefunden. Dass übrigens der Tribun[59]) die Patricier von der Versammlung wegweisen lässt, ist sehr erklärlich, da die Plebs allein beschliessen

[58]) Vgl. Heft II, Cap. IV.
[59]) Liv. 2. 56.

will; und damit widerspricht sich Livius eigentlich selbst, indem dieser Bericht ausdrückt, dass die Voleronischen Rogationen nicht in gemischten Comitien, sondern in rein plebeischen Concilien beraten seien; dasselbe findet sich wieder [60]), wo der Consul die Plebs bittet: „ut concilium dimitterent“ und [61]) „dimisso tandem concilio plebis“. Auch darin widerspricht sich Livius [62]) selbst, wenn er als einzige Möglichkeit die Voleronischen Rogationen zu vereiteln die Intercession eines der Tribunen, nicht aber die Ueberstimmung der Plebejer durch die Patricier und ihre Clienten, anführt. Wenn aber Mommsen die von Schwegler zum Beweise desselben Umstandes angeführte Stelle [63]): „plebs Voleronem tribunum reficit“ nicht anerkennen will, so streitet er damit gegen seine eigene Ansicht, denn auch er nimmt doch rein plebeische, wenn auch Curien-Versammlungen für die Tribunenwahl an.

Die sachlichen Neuerungen, welche durch Uebertragung der Tribunenwahl von plebeischen Curien-Versammlungen auf die gleichgearteten nach Tribus eingetreten seien, sucht Mommsen darin, dass in den Curien die ganze nicht ansässige Masse der Plebejer mitgestimmt, in den Tribusversammlungen aber keiner aus derselben Platz gehabt habe. Die Behauptung, dass die nichtansässigen Plebejer nicht in die Tribus eingeteilt seien, hat Mommsen in seinen „Römischen Tribus“ [64]) aufgestellt, dieselbe aber gegen die schlagenden Gegenbeweise von Becker und Marquardt und die eben dahin gehenden Er-

---

[60]) 2. 56.
[61]) 2. 57.
[62]) 2. 56.
[63]) Liv. 2. 65.
[64]) p. 2 ff.

örterungen von Lange nicht weiter verteidigt; wir werden im zweiten Teil unserer Untersuchungen die Frage einer genauen Prüfung unterwerfen, können aber hier auf Mommsen's Behauptung weiter keine Rücksicht nehmen.

Eine zweite durch jene Uebertragung hervorgerufene Neuerung sucht Mommsen darin, dass, während in den plebeischen Curien-Versammlungen die Clienten in geschlossener Schaar gestimmt hätten, in den plebeischen Tribus-Versammlungen dieses von den ansässigen Leuten der einzelnen Districte geschehen sei, und Letztere daher die grössere Vertretung gehabt hätten. Auch dies aber ist wiederum nur ein Schluss aus Prämissen, die wir nicht haben zugeben können. Endlich verschwinden die plebeischen Curien-Versammlungen spurlos in der Geschichte; trotzdem will Mommsen gerade aus dem Umstande, dass, wie er sagt, die Versammlung der plebeischen Tribunen sich vollständig der der Curialen nachgebildet habe und in ihre Stelle getreten sei, einen ferneren Grund für das frühere Vorhandensein solcher plebeischen Curien-Versammlungen finden: ein Schluss, in dem die Prämisse erst durch die Folgerung bewiesen werden soll.

So haben wir uns denn durch Mommsen's Ausführungen nicht von dem Dasein plebeischer Curien-Versammlungen in der Römischen Geschichte überzeugen können und damit den letzten Hauptgrund Mommsen's für den patricisch-plebeischen Charakter der Curien, wie die beiden früheren, für ungenügend und den historischen Verhältnissen widersprechend erfunden. Es bleibt nur noch übrig, einen letzten Punct zu besprechen, um damit die Reihe der Stützen geprüft zu haben, auf welchen Mommsen seine Hypothese von der Zusammensetzung der Curien aufgebaut hat.

4.

Der Zweck des vierten Abschnittes der Mommsenschen Untersuchungen,

„der Patricier-Senat der Republik"

überschrieben, ist nachzuweisen, dass das Collegium der patres, wie es so häufig in der Römischen Geschichte auftritt, nicht identisch ist mit dem Patriciat, sondern mit dem patricischen Teile des Senats. Diese Ansicht ist aber nicht erst von Mommsen aufgestellt, sondern schon früher von Rubino, Schömann und besonders von Bröcker[65]) vertreten worden; Mommsen jedoch hat dieselbe zuerst in der Weise ausgebildet und entwickelt, dass sie einen integrirenden Teil seiner ganzen Beweisführung bildet. Die gewöhnliche Auslegung des Begriffes patres, wie hier wol erwähnt werden darf, ist die, dass derselbe den ganzen Patriciat umfasse und mit den patricischen Curien identisch sei. Was übrigens die Mommsen'sche Zweiteilung des Senats in eine rein patricische Corporation und eine patricisch-plebeische Gesammtheit betrifft, so ist vorauszuschicken, dass nirgends im ganzen Römischen Staatsrecht eine directe Kunde darüber auf uns gekommen ist; daher liegt es den Vertretern dieser Ansicht ob, nicht allein, wie für die gemischte Zusammensetzung der Curien, den Beweis für die Wahrheit der Quellenberichte, sondern denselben für das Vorhandensein eines bis dahin unbekannten Gliedes in der Verfassungskette Roms zu liefern. Was nun bei den früheren Bearbeitern dieses Themas mehr sporadisch, nicht so sehr in abgeschlossenem Bilde dargestellt wurde, hat Mommsen einer eingehenden und durchgreifenden

[65]) Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Altrömischen Verfassungsgeschichte p. 70 ff.

Untersuchung unterworfen, welche in zwei Hälften zerfällt. Die erste beschäftigt sich mit der Frage nach dem Interregnum und den dabei tätigen Factoren; die zweite bespricht die patrum auctoritas. Beide bezwecken, wie wir sagten, die Identität der Begriffe patres und Patriciersenat nachzuweisen. Folgen wir darin den Ausführungen Mommsen's:

A. Das Interregnum.

Mommsen macht es wahrscheinlich, dass der Bericht über das erste Interregnum nach dem Tode des Romulus nicht sowol der Fabelzeit angehöre, als dass — mittelst des bei den alten Annalisten schon häufig beobachteten Rückschlusses, dass die Verhältnisse ihrer Zeit mit denen der Urzeit gleichgeartet gewesen seien, wenn nicht das Gegenteil berichtet war, — die bei historischen Interregnen vorkommenden und gewöhnlichen Erscheinungen schon dem ersten Interregnum, von dem die Römische Sage erzählte, octroyirt worden seien.

Von dieser sehr glaublichen Prämisse ausgehend, schildert Mommsen den ersten Act des Interregnums nach den Quellen folgendermassen: „Nach dem Tode des Königs tritt der zu dieser Zeit ausschliesslich aus Patriciern bestehende Senat zusammen" — halten wir hier inne! Livius [66]), der Hauptgewährsmann, sagt darüber: „ita rem inter se centum patres — consociant"; Plutarch [67]) erzählt: „*ἔταξαν οἱ πατρίκιοι πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν κ. τ. λ.*"; Dionys [68]) endlich berichtet: „*τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες*".

[66]) 1. 17.
[67]) Numa 2.
[68]) 2. 57.

Man wird allgemein zugestehen, dass der Naivste dieser drei Autoren Livius ist, dass er am wenigsten reflectirt und daher am getreuesten seine Quellen copirt hat; er spricht von „centum patres“, und so wird demgemäss in seinen Quellen gestanden haben. Plutarch spricht von 150 Patriciern; er war ein durchaus reflectirender Historiker, und es ist wol denkbar, dass er den Ausdruck patricii oder patres in seinen Quellen fand; nun aber ist es offenbar, dass er dem Sprachgebrauch seiner Zeit folgend unmittelbar an den Senat dachte. Und Cicero [69]) bringt ja auch den Bericht, dass Tarquinius die patres verdoppelt hätte, worunter auch er den Senat verstand; diese aber waren nicht mehr als 300, vor der Verdoppelung also 150, wie Plutarch ohne Zweifel gerechnet hat. Dionys allein spricht direct von Senatoren und nennt sie „die aus der Zahl der Patricier in den Senat Gewählten“. Das ist nicht zu verwundern, wenn man seine schematische Anschauung kennt; in Wahrheit kann man ihm am allerwenigsten trauen, wie Mommsen selbst zugiebt. Wenn also Mommsen ohne Weiteres von dem Patricier-Senat spricht, so ist das gewagt, besonders da er erst nachweisen will, dass die patres dem Patriciersenat gleich seien. Die unverständige Art des Dionys und die doctrinäre des Plutarch berechtigt nicht sofort zu solcher Annahme, zumal wir es wahrscheinlich fanden, dass die Quellen einfach von patres oder patricii gesprochen haben [70]). Ein solcher Ausdruck aber lässt Schlüsse, wie die Mommsen's, nicht zu, da in demselben von dem Senat Nichts gesagt ist.

[69]) de rep. 2. 20.

[70]) Letzteres ist für Plutarch glaublich, sonst würde er wol nicht den doppelsinnigen Ausdruck *πατρίκιοι* gewählt, sondern den deutlicheren *βουλευταί* gebraucht haben; nach H. Peter: Plutarch's Quellen u. s. w., p. 171, war Varro die Quelle für Plutarch's Numa.

Mommsen weist in dem ferneren Berichte des Livius über das Interregnum 2 Incongruenzen nach; die erste, die einjährige Dauer des Interregnum betreffend, ist für uns von keiner Bedeutung; um so wichtiger ist die zweite. Nach Livius erreichte der Senat unter Romulus die Zahl von 200 Mitgliedern durch die Vereinigung von Römern und Sabinern. Damit aber ist, wie Mommsen mit Recht sagt, unvereinbar, dass bei dem Interregnum nur 100 Senatoren vorhanden gewesen sein sollen. Ob Livius, der bekanntlich nur von patres spricht, wenn er auch darunter den Senat gemeint haben wird, wie 1. 17 am Ende beweist — seine Auslegung des Quellenausdrucks patres oder patricii ist übrigens irrelevant —, diesen seinen Fehler gesehen hat, wie Mommsen meint, oder ihn übersehen, was Schwegler für wahrscheinlich hält, ist ziemlich gleichgültig; es steht fest, dass eine gravirende Incongruenz sich bei der Annahme geltend macht, jene 100 patres seien Senatoren gewesen. Dass Mommsen gerade in diesen Incongruenzen einen Beweis für die Echtheit des ganzen Berichtes sieht, ist mit seiner Annahme schwer zu reimen; wol werden 100 patres bei dem Interregnum tätig gewesen sein; aber dass sie mit der ursprünglichen Zahl der Senatoren nicht passen, ist doch ein Argument gegen die Identität mit denselben; und dass Dionys und Plutarch das eingesehen haben, ergiebt sich aus ihrer künstlichen Veränderung des bei Livius in grosser Treue aufbewahrten Berichtes.

Bei Erwähnung späterer Interregenwahlen spricht allein Dionys von einer ausdrücklichen Tätigkeit des Senats [71]). Denn der Ausdruck bei Appian [72]): (Sulla) *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν*

[71]) 8. 90; 9. 14; 11. 20, 62.
[72]) bell. civ. 1. 98.

ἑλέσθαι τὸν μεταξὺ βασιλέα bezieht sich, wie Becker[73]) sehr richtig bemerkt, auf das der Interregenwahl vorhergehende Senatusconsultum. Und wenn Appian bei dieser Gelegenheit von der ersten Interregenwahl spricht und damit die Senatoren in Verbindung bringt, so beruht das auf derselben Deutung des Wortes patres und patricii, wie wir sie bei Dionys und Plutarch fanden; daher diese Darstellungsweise mit den späteren historischen Fällen nicht in Verbindung zu bringen ist.

Während nun Dionys der einzige bleibt, welcher auch in der historischen Zeit (wol gemerkt: in einer weitentlegenen) von der Tätigkeit des Senats spricht, muss Mommsen doch zugeben, dass der lateinische Ausdruck für die Wähler und Teilnehmer an jenem Act an vielen Stellen patres und patricii sei. Damit aber ist auch zugestanden, dass die Berichte aus der historischen Zeit nur von einer Gesammtheit von Patriciern, nicht von einem corporativen Teil derselben sprechen; so besonders bei Einbringung der Licinisch-Sextischen Rogationen[74]). Hier tritt Claudius als Vertreter der Patricier auf, um von der Annahme der Rogationen abzuraten. Bei dieser Gelegenheit sagt er: „penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres". Damit sind nun natürlich die gesammten Patricier gemeint, wie es ja in Wahrheit der Fall war. Dann aber sagt Claudius im Verfolg: „sed nos (d. h. wir Patricier) quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodimus". Das nos kann nur auf den Patriciat, dessen Vertreter Claudius war, Bezug haben, wie denn auch alles Vorhergehende ohne alle Beschränkung auf die Gesammtheit geht; daher ist es

[73]) 2. 1. 300. 610.
[74]) Livius: 6. 41.

notwendig hieraus zu folgern, dass die gesammten Patricier, als Stand, den Interrex ernannten. Trotzdem aber erklärt Mommsen dies für unvereinbar mit jenem ersten Bericht und glaubt daher diesem gegenüber jene verwerfen zu müssen.

Wie aber verhält sich diese Annahme zu der kritischen Methode Mommsen's? Er hat im Anfang ausgesprochen, dass er von der historischen Zeit ausgehend die Urzeit reconstruiren wolle; hier aber will er durchaus glaubhafte Nachrichten aus der historischen Zeit durch einen von Incongruenzen strotzenden Bericht aus der mythischen Vorzeit berichtigen. Und wie verfährt er dabei? Er erklärt geradezu, der Grundgedanke der Bestellung eines Interrex sei der, dass dieselbe durch und aus den Senatoren geschehen sei, und dass keiner ihrer Momente, vor Allem nicht die geschlossene Anzahl von 100 Interregen, mit der Annahme vereinbar sei, dass die Gesammtheit der Patricier den Interrex ernannt habe. Zur Untersuchung der Wahrheit dieser Behauptung wollen wir den ungefärbtesten der Autoren, Livius, zur Hand nehmen. Nach ihm treten centum patres zusammen. Dabei bleibt es ganz unsicher, ob „die 100 patres" oder blos „100 patres" gemeint sei; ja, „die 100 patres" sind ausgeschlossen, weil Livius vorher auf 200 Senatoren schliessen lässt, so dass selbst bei der Annahme von Senatoren diese Auffassung unzulässig ist. Der Ausdruck „100 patres" aber kann in gleicher Weise sich auf Senatoren als auf Patricier beziehen. Und wenn wir an Letztere denken, so wären aus der ganzen Zahl derselben 100 ausgewählt und zu Interregen bestellt. Was ist daran Unerhörtes und Unmögliches? Diese teilen sich in Decurien; das können 100 Patricier ebenso gut als 100 Senatoren; das Durchlosen um die Reihenfolge und die

Ablösung legt der Annahme von Patriciern ebenso wenig in den Weg; die Incongruenz von 50 oder 500 Tagen mit dem Bericht über das einjährige Interregnum ist auch kein Hindernis. Was ist demnach unvereinbar mit der Auffassung von 100 patricischen Interregen? Die geschlossene Zahl 100? Dann aber müsste Mommsen weiter zugeben, dass zu der Zeit, als der älteste Bericht über das erste Interregnum entstand, also etwa zur Zeit des Fabius Pictor, weil dieser seine Zeit copirte, gerade 100 patricische Senatoren vorhanden gewesen wären, ein eigentümlicher Zufall bei einer so runden Zahl. Ja, und die folgenden Annalisten mussten notgedrungen entweder alle den Fabius abgeschrieben, oder zu ihrer Zeit ebenfalls immer gerade 100 patricische Senatoren vorgefunden haben, denn die Berichte von 150 und 200 sind augenscheinlich erst mittelst späterer Reflexion entstanden. Diese dauernde 100-Zahl aber wäre eine höchst auffallende Erscheinung bei der sonst immer abnehmenden und auch materiell herunter kommenden Zahl von patricischen gentes. Kann also in Wahrheit die Zahl 100 auf die bei Abfassung des Berichtes vorhandene Zahl zurückgeführt werden? Es scheint mir unmöglich.

Ausserdem aber sind ja auch die 100 Interregen nicht die Ernennenden, sondern die Ernannten; von ihnen aber verabfolgt Einer auf den Andren im bestimmten Turnus das Amt, so dass die 100-Zahl überhaupt nichts mit der Ernennung von Interregen zu tun hat. Es ist nicht nötig, mit Becker [75]), Schwegler [76]) und Lange [77]) von der Zahl 100 als einer von Livius willkürlich gesetzten abzusehen; gerade das Nichtpassen derselben auf den Senat von 200 Mit-

[75]) 2. 1. 309.
[76]) 1. 656.
[77]) 1. 258.

gliedern — und Livius denkt ja an den Senat — spricht dafür, dass Livius die Zahl 100 vorfand, aber zu gewissenhaft war sie, wie Plutarch und Dionys taten, zu modeln, obgleich er sie nicht mit der Senatorenzahl reimen konnte. Auch liegt nichts im Wege, anzunehmen, dass in republicanischer Zeit jedesmal 100 Interregen ernannt wurden; dadurch war wenigstens immer in Zeiten des Conflicts für eine gewisse Weile Ordnung und Ruhe hergestellt; und das konnte ja den Patriciern, welche die Träger des Amtes und seiner Idee waren, nur dienlich und angenehm sein, was Mommsen selbst zugeben wird. So glaube ich denn bisher durchaus an der Zahl 100 sowol, als an dem Ausdruck patricii in seiner Allgemeinheit für unseren Fall festhalten zu müssen.

Alle diese Einwürfe aber will Mommsen dadurch endgültig entkräften, dass er nachweist, der Ausdruck patres und patricii schliesse von selbst schon den Begriff des Patriciersenats, also eines Teiles der ganzen Zahl der Patricier, in sich.

Ich erinnere daran, dass Mommsen das Vorhandensein patricischer Standesversammlungen leugnet und die Curiatcomitien für gemischten Charakters erklärt, Behauptungen, welche er als erwiesen ansieht, worin wir ihm durchaus nicht haben folgen können. Daher können für ihn natürlicherweise die patres, wo sie als beschliessendes Collegium auftreten, nicht eine patricische Gesammtversammlung sein. Nun aber treten sie in Wahrheit als solches Collegium auf. Daher muss Mommsen eine Erklärung für diesen Umstand suchen, die von der gewöhnlichen abweicht und schon früher von Rubino, Schömann und Bröcker projectirt worden ist. Wenn wir nun schon den Beweis des Nichtvorhandenseins patricischer Standesversammlungen zurück-

gewiesen haben, also vorläufig noch an der Existenz derselben festhalten, so bleibt uns keine andre Möglichkeit, als die patres mit den Curialen zu identificiren; wir müssten denn eine doppelte corporative Tätigkeit im geschlossenen Stande der Patricier anerkennen, eine engere und eine weitere, wofür jeglicher Bericht und aller Grund fehlt. Mommsen aber muss bei Aufhebung der patricischen Curien einen Ersatz haben, und da bleibt ihm nur die Behauptung eines Patricier-Senats übrig, weil nun doch einmal von einer rein patricischen Corporation berichtet worden ist. Dies sei nur vorausgeschickt, um Mommsen's Standpunct zu charakterisiren. Beweise aber, welche sich nur auf die nicht erwiesene Hypothese des Mangels jeglicher patricischer Gesammtversammlung stützen, können wir freilich niemals anerkennen.

Die einleitende Behauptung Mommsen's, dass patres zwar ebenso häufig den Senat als die Patricier bedeute, ursprünglich aber nur vom Patricier-Senat gegolten habe, begründet er erstens dadurch, „dass, wo die Bezeichnung patres in grösster Schärfe, namentlich in alten Formeln und im Gegensatz gebraucht wird, sie sowol die nichtsenatorischen Patricier, als die senatorischen Plebejer ausschliesst." Beispiele für solche Formeln führt er nicht an, ich will daher selbst solche, welche Beides vereinigen: altertümliche Form und den Gegensatz gegen die Plebs, beibringen. Becker[78]) hat in reichem Masse hierfür gesorgt; nur scheint Mommsen dessen wenig geachtet zu haben. Definitionen der einzelnen Begriffe patres und plebs aus den späten Jahrhunderten Cicero's und der Kaiserzeit kann ich hierbei unmöglich als massgebend an-

[78]) 2. 1. 142 ff.

erkennen, da sie nur das Abbild der jedesmaligen Zeitauffassung sind. Es gilt vor Allem, das Altertum selbst in treuen Resten reden zu lassen.

Und dabei hat wol mit das ehrwürdigste Ansehen das 12-Tafelgesetz. Cicero[79]) und Livius[80]) brauchen beinahe dieselben Worte, also jedenfalls altüberlieferte, Ersterer: „ut ne plebi et patribus essent (connubia)"; Letzterer: „ne connubium patribus cum plebe esset." Schliesst hier der Ausdruck patres die nichtsenatorischen Patricier aus? Dann wäre also gegen die Ehe der Plebejer mit diesen kein Verbot gegeben worden. Das aber wird Mommsen selbst unmöglich zugestehen.

Eine ähnliche Formel finden wir bei Livius[81]), wo über den Volkstribunat gesprochen wird: „neue cui patrum capere eum magistratum liceret." Dieser Ausdruck geht ohne Zweifel auf den Wortlaut des ursprünglichen tribunicischen Gesetzes zurück, sei es, dass Livius dasselbe in der Restitution nach dem Gallischen Brande, in welchem das ursprüngliche Denkmal gewiss zu Grunde ging, eingesehen oder von seiner Quelle die Form überkommen hat. Sollten aber auch hier die nichtsenatorischen Patricier ausser Frage stehen und somit den Tribunat bekleiden dürfen? Wenn Mommsen's Ansicht auch noch so sehr mit Zeugnissen belegt wäre, sie würde dennoch an diesen auf die älteste Zeit zurückgehenden Aussprüchen sehr bedenkliche Klippen finden; nun sie aber bisher ohne irgend ein zwingendes Motiv als blosse Hypothese für uns existirt, verliert sie bei solchem Sprachgebrauch allen Halt. — Ferner aber lesen wir in ganz ähnlicher Weise bei Livius[82]) den Inhalt der

[79]) de rep. 2. 37.
[80]) 4. 4.
[81]) 2. 33.
[82]) 4. 1.

Canuleischen Rogationen, dessen Worte, wie es scheint, gleicherweise altüberliefert sind: „ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus uellet, consules faciendi.“ Auch hier müsste nach der Mommsen'schen Anschauung der ganze nichtsenatorische Patriciat ausgeschlossen sein und demgemäss einmal ein lange besessenes Recht aufgegeben haben und im Verhältnis zu der Plebs in hohem Grade zurückgesetzt worden sein. Es ist demnach gar nicht anders denkbar, als dass unter dem Ausdruck patres der ganze Patriciat zu verstehen sei. — Auch die tribunicischen Rogationen zum Zwecke der Decemvirn-Wahl[83]: „at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus — sinerent creari“ gehen in dieser Formulirung gewiss auf die ältesten Priester-Aufzeichnungen zurück und nennen also auch in jener hohen Vorzeit schon das ganze Volk „patres et plebs“, womit unzweifelhaft ausgesprochen ist, dass „patres“ nicht einen Teil, sondern den ganzen Patriciat auch damals bezeichnete. — Hiermit stimmt ganz überein, was wir bei Livius[84] über die Besetzung der vier Quaesturen lesen: „non intercedendo, quominus quatuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent“. Derselbe Ausdruck für das Gesammtvolk wird gebraucht, und zwar in einer Fassung, die der uns so häufig schon begegneten typischen und daher auf alter Tradition beruhenden gleichkommt. — Endlich findet sich dasselbe bei Livius[85], wo der Inhalt eines Gesetzes mit folgenden Worten angegeben wird: „(Xuiri sacrorum) creati quinque patrum, quinque plebis“; es müssten also nach Mommsen auch hier die nichtsenatorischen Patricier in

[83]) Livius 3. 31.
[84]) 4. 43.
[85]) 6. 42.

Rückstand gegen die Plebejer geraten sein, was eigentlich doch nicht denkbar ist.

Zu allen diesen Beispielen möge endlich noch hinzukommen, was Gaius [86]) sagt: „patricii dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent". Mommsen selbst [87]) erklärt die hier erwähnte auctoritas als die patrum, versteht aber unter den patricii wirkliche Patricier, nicht blos senatorische; da nun aber das „eorum" auf patricii sich zurückbezieht, so ist die auctoritas zugleich eine patriciorum, daher der Ausdruck patres gleich patricii, d. h. gleich dem Begriff der Patricier in ihrer Gesammtheit.

Hier also hat Mommsen die Consequenz seines Systems nicht gezogen, vielmehr mittelst der Consequenz seiner Exegese das eigene System gravirend geschwächt. Wenn wir nun zu diesem Umstande die oben aufgezählten Beispiele hinzuziehen, in denen „patres" nur gleich „Patricier" sein kann — und ich habe nur solche Beispiele gewählt, welche in Wahrheit auf die ältesten Zeiten bis beinahe zum Anfange der Republik zurückgehen und sich auf sehr alte Ueberlieferung in Betreff ihrer Fassung zu stützen scheinen —, so weiss ich wahrlich nicht, was Mommsen dem entgegensetzen kann, um bei seiner Behauptung zu beharren; er müsste denn für die Königszeit allein seine Bezeichnung gelten lassen; damals aber war der ganze Senat patricisch, so dass ein Gegensatz in demselben gegen plebeische Elemente gar nicht vorhanden sein konnte. Wenn Mommsen sich darauf berufen wollte, dass zu Anfang der Republik schon Plebejer in den Senat gekommen seien, so ist dieser Umstand durchaus nicht nachgewiesen [88]), und es

[86]) 1. 3.
[87]) p. 157.
[88]) Wir kommen im 3. Abschnitt des 2. Heftes darauf zurück.

fällt dabei auf, dass dennoch bei Einsetzung des Tribunats[89]) der Ausdruck patres nur gleich patricii zu verstehen ist. Daraus geht aber hervor, dass sich damals schon der etwaige nur in der Hypothese vorhandene Namensunterschied zwischen patricischen und plebeischen Senatoren nicht so scharf ausgebildet haben kann, da zugleich die Bezeichnung für die Ersteren (die patricischen Senatoren), patres, schon dem ganzen Patriciat als eine althergebrachte eigentümliche zustand. Es folgt notwendigerweise, dass der Ausdruck patres für patricische Senatoren im Gegensatz zu den plebeischen einer viel späteren Zeit angehören müsste, als die Verwendung desselben Namens für den ganzen Patriciat. Damit fällt aber Mommsen's einleitende Behauptung, dass der Ausdruck patres ursprünglich nur den patricischen Senatoren zugestanden habe, später erst in abgeleitetem Gebrauch einerseits auf den ganzen Patriciat, andrerseits auf den ganzen Senat angewandt worden sei.

Wenn sich Mommsen ferner auf die Ciceronische Version stützt, die patres des Romulus seien der Senat, ihre Nachkommen die Patricier[90]) und darin die althergebrachte Ansicht der Römer sieht, so tritt dem entgegen, was schon Becker[91]) und Schwegler[92]) angeführt haben, dass die Endung —icius in patricius durchaus nicht genetische Bedeutung habe, wie ihr Cicero's Erklärung zumutet, sondern nur die Zugehörigkeit ausdrücke, wie in: adscripticius nouicius dediticius. Daraus geht hervor, dass die genetische Ableitung des Wortes patricius von patres nur eine jener vielen mislungenen Etymologien der alten Römischen

[89]) Livius 2. 33.

[90]) Ein Bericht, auf dem freilich Rubino seinen Römischen Staat aufbaut; siehe Becker's Widerlegung 2. 1. 138 ff.

[91]) 2. 1. Note 317.

[92]) 1. 635. Note 3.

Grammatiker war, auf welche sich in der Folge ein Gebäude von Hypothesen gründete, das von reflectirenden Historikern und Altertumsforschern, wie von einem Dionys und Cicero, nachgesprochen worden ist. Und es ist bemerkenswert, dass patricius als substantivische Bezeichnung für den einzelnen Patricier nicht vorkommt, sondern nur in Zusammensetzung mit uir homo gens etc. gefunden wird[93]), dass es daher, wie Schwegler[94]) schon bemerkt hat, nur das Adiectiv von patres wie plebeius von plebs sei. Wenn Mommsen sich übrigens zum Beweise seiner Behauptung auf die Definition des Wortes patres bei Servius[95]) „patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt" beruft, so ist darauf zu erwidern, dass Servius nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit unter patres nur den Senat verstand und von diesem Standpuncte aus die verworrenen Berichte über die ältere Zeit beurteilte, ohne selbst ein staatsrechtliches Verständnis für dieselbe mitzubringen. Von ihm gilt, was überhaupt von den späteren Römischen Gelehrten, dass sie durch Hineintragen eigener Zeitverhältnisse in frühere Perioden den Wirrwarr nur immer vermehrt haben.

Also auch dieser Punct in Mommsen's Beweisführung entbehrt durchaus der Begründung. Im Verlaufe der Untersuchung beruft er sich auf die staatsrechtlichen Phrasen: „patres auctores fieri" und „in patres adlegere". Die Erstere will er später besprechen; von der Letzteren erklärt er es für selbstverständlich, dass sie nur auf den Patriciersenat Bezug habe. Schon Becker[96]) hat hierüber gesprochen und erwiesen, dass, wenn in dieser Phrase patres dem

[93]) Becker 2. 1. 142. 318.
[94]) a. a. O.
[95]) zur Aeneis 1. 426.
[96]) 2. 1. 148.

Patriciersenat gleich wäre, in allen Quellen nur von Aufnahme von Ausländern und Plebejern in den patricischen Senat, nie in den Patriciat, nie aber auch von Patriciern selbst in den Patriciersenat die Rede sei. Und wenn doch Jemand ein Anrecht auf Zulassung zu dem Patriciersenat hatte, so waren dies die Patricier selbst. Die unklare Stelle bei Sueton[97]) über die gens Octauia spricht freilich von einer allectio in senatum, welcher eine transductio in gentes patricias gefolgt sei. Demgemäss wären schon unter Tarquinius Priscus Plebejer in den Senat gekommen, als dieser um 100 Mitglieder vermehrt wurde; sie wären aber nicht zugleich zu Patriciern gemacht, sondern erst Servius hätte die Octavier in diesen Stand erhoben. Das Verhältnis ist ganz unklar und der Bericht beruht gewiss auf einer jener vielen Selbstverherrlichungen der Geschlechter in ihren Chroniken, wobei die Wahrheit eine sehr nebensächliche Rolle spielte. Mommsen darf jedenfalls darauf Nichts geben, da er während der ganzen Königszeit den Senat rein patricisch bleiben lässt[98]). Fällt aber diese Stelle für Mommsen fort, so wüsste ich nicht, was als Beweismittel für die Selbstverständlichkeit seiner Ansicht übrig bliebe; denn wenn Livius[99]) sagt, dass Attus Clausus inter patres lectus sei, so ist das auf beide Weisen je nach dem Standpuncte des Einzelnen zu erklären. Er war ein Fremder und gelangte ausserdem nach Livius erst später inter principum dignationem, was eigentlich bei Mommsen's Annahme durch die blosse lectio schon erreicht wäre. Ausserdem sind es doch zwei Acte, die Aufnahme unter die Patricier und die in den patricischen Senat.

[97]) Aug. 2.
[98]) p. 251 ff.
[99]) 2. 16.

Livius würde nun nach Mommsen's Ansicht nur der Letzteren erwähnt haben; während nach unserer Auslegung die allectio inter patres den ersten Act, die Erlangung der principum dignatio den zweiten bezeichnen könnte.

Also auch hierin können wir uns Mommsen nicht anschliessen. Es ist freilich recht, wenn er sagt, dass die verschiedene Bedeutung von patres als Senat und Patriciat von einer gemeinsamen Quelle ausgegangen sein muss; aber wenn er erst einen neuen dritten Begriff schafft, um auf diesen als die Wurzel die beiden Andren zurückzuführen, so ist das zu gewagt, um Anspruch auf Beifall zu machen, besonders wenn dieser dritte Begriff zugleich ein auf keiner Quellenüberlieferung und keinem stichhaltigen Beweise beruhendes Staatsinstitut in sich schliesst. Was aber hindert uns, eine viel näher liegende Wurzel für die gemeinsame Benennung der verschiedenen Corporationen in der ursprünglichen Standesgleichheit derselben zu suchen? Denn der Senat war unter den Königen bekanntlich ein aus der Zahl der patricischen gentes ausgewählter Rat; dadurch aber, dass er auf diese Weise den ganzen Patriciat bei dem Könige vertrat, trug er den Inbegriff desselben und war mit ihm zu identificiren. Während nun der Patriciat ursprünglich allein den populus ausmachte (vgl. oben), so ist es leicht denkbar, dass, zum Unterschiede von dem als populus angeredeten Patriciat, der Senat par préférance den Titel „patres“ in der Anrede erhielt, was wiederum darin, dass es die seniores waren, welche dem Könige beratend zur Seite standen, einen guten Grund hatte[100]). Diese Standeseinheit, verbunden mit der im königlichen Rat sitzenden Vertretung des Gesammtstandes

[100]) Schwegler 1. 635, Note 5.

war jedenfalls der Ursprung für den gemeinschaftlichen Namen.

Bisher also kann ich mich nicht einverstanden erklären, wenn Mommsen ohne Weiteres behauptet, es sei klar, dass patres die dreifache Bedeutung: Patricier – Senat — Patriciersenat, gehabt habe[101]; davon scheint vielmehr die dritte willkürlich hinzugefügt worden zu sein, wodurch die Verhältnisse nur dunkler und das Wort selbst schwankender gemacht worden ist; und wenn die patricischen Senatoren patres heissen, so trifft das ihre Eigenschaft als Glieder nicht des Senats, sondern des Patriciats.

Mommsen beruft sich ferner auf den idealen Verfassungsentwurf Cicero's[102], der zwar ziemlich genau den Römischen Verhältnissen angepasst ist, aber einige Abweichungen hat, wie die Worte des Quintus[103] aussagen. Es sind zwei Stellen, auf welche Mommsen Gewicht legt[104]: „ast quando consules magisterue populi non escunt — auspicia patrum sunto, ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit", und etwas weiter[105]: „cum populo patribusque agendi ius consuli — eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo, tribunisque — ius esto cum patribus agendi". Mommsen erklärt, dass da, wo von den patres, welche einen Magistrat zur Abhaltung der Consularcomitien ernennen sollen, die Rede ist, sein Patriciersenat gemeint sei, dagegen, dass, wo von dem ius agendi cum patribus gesprochen werde, der ganze Senat zu

---

[101]) Bröcker hat dasselbe schon in den Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Altrömischen Verfassungsgeschichte p. 70 ff. ausgesprochen.

[102]) de leg. 3. 3. 6 ff.

[103]) 3. 5. 12.

[104]) 3. 3. 9.

[105]) 3. 4. 11.

verstehen sei. Sehen wir zu, mit welchem Rechte Mommsen dies behaupten kann. In dem ganzen Abschnitt über den Verfassungsproject ist vielfach vom Senat die Rede, wobei der Ausdruck: „quodcunque, si, cum senatus creuerit" gewöhnlich ist; an einer Stelle wird auch von dem einzelnen senator, an einer andren von der Zusammensetzung des Senats geredet. Während also der Senat als zu schaffender Regierungsfactor angesehen wird, steht der Begriff patres überall neben populus als ein vorhandener, dessen Entstehung nirgends erwähnt wird; es wird auch nichts gesagt, dass die patres ein Teil des senatus seien, es wird ihnen eben nur das zugeschrieben, was wir auch sonst von den patres erwähnt finden: Beratungs- und Beschlussrecht und Erwählung von ausserordentlichen Beamten (Interregen), wenn alle Andren fehlen, und Letzteres wird durch den bekannten Ausdruck erklärt „auspicia patrum sunto", wie wir anderswo die auspicia als eigentümlichen Besitz der Patricier überhaupt fanden. An erster Stelle sind nur die Interregen-wählenden patres genannt, über die wir oben des weiteren gesprochen und Mommsen's Ansicht widerlegt haben. An zweiter Stelle stehen die patres als beratendes und beschliessendes Collegium unmittelbar neben und gleich dem populus. Da ist es am natürlichsten, nicht an einen Patriciersenat, denn derselbe beriet und beschloss nicht allgemein, noch an den ganzen Senat, denn derselbe war nur beratend, sondern an die Curiatcomitien zu denken, in denen die gesammten Patricier berieten und beschlossen, abgesehen davon, dass bei Mommsen's Annahme des ganzen Senats eine heillose Verwirrung in Betreff des Sprachgebrauchs von patres und senatus stattfindet, indem diese beiden Begriffe immer in einander übergehen. Wir haben oben über die Curiatcomitien gesprochen, und glauben ohne

allen Zweifel die hier erwähnten patres als Träger derselben ansehen zu dürfen. An derselben Stelle wird wiederum der Ausdruck patres für das Collegium der Interregenwahl gebraucht, was mit unserer Erklärung auf das beste harmonirt, während nach Mommsen's Darlegung Cicero in demselben Satze das Wort patres einmal für den ganzen, dann für den Patricier-Senat gebrauchen lässt, gewiss eine seltene Ungenauigkeit.

Drittens wird an derselben Stelle gesagt, dass die Volkstribunen das ius agendi cum patribus haben sollten. Ist es nicht glaublich, dass in demselben Satze eine zweimalige Umwechselung in Bezug auf den Gebrauch von patres stattfindet — Mommsen nimmt sie an, indem er an dritter Stelle doch wieder den ganzen Senat verstehen muss — so liegt nichts im Wege, auch hier den Patriciat in Curiatcomitien zu verstehen. Wir wissen, dass das Veto der Volkstribunen hemmend auf jene Versammlung der patres einwirkte und eine Interregenwahl vereiteln konnte. In wie fern das ius agendi zwischen den Volkstribunen und den patres auf Ciceronischer Erfindung beruht, ist schwer zu sagen; zu seiner Zeit konnte dies in den Curiatcomitien nicht mehr geschehen, wie wir sahen, so dass er auf eine frühere Zeit zurückzugehen scheint; ob aber jemals ein wirkliches ius agendi mit den patres den Tribunen zustand möchte ausser dem Rechte des Veto zweifelhaft scheinen, da die Beamten der Plebs mit rein patricischen Versammlungen keinen Zusammenhang hatten. Ob nicht auch bei Cicero selbst ein Misverständnis verliegt, und zwar eine Verwechselung des ius agendi cum patribus als dem Senat seiner Zeit mit dem ius agendi cum patribus als dem ehemaligen Patricierconvent, bleibt ebenfalls fraglich. Immerhin aber, da wir keine genaue Darstellung der Römischen

Verfassung vor uns haben, sondern Einzelnes der Erfindung Cicero's zuschreiben müssen, brauchen wir nicht gar zu grosses Gewicht hierauf zu legen, sondern können es als eine Neuerung nach Cicero's Plan ansehen. Wenn darauf wieder die patres unmittelbar neben dem populus stehen, so tritt auch hier ein, was wir oben schon bemerkten. Und dafür spricht auch, dass gleich darnach vom senator die Rede ist, so dass eine absichtliche Scheidung der Begriffe damit ausgedrückt zu sein scheint. Halten wir nun daran fest, dass, wo in diesem Verfassungsentwurf die patres erwähnt werden, sie nicht den Senat, sondern den ganzen Patriciat bezeichnen, so hört jede Unsicherheit über den Gebrauch des Wortes auf, indem sich patres und senatus gegenüberstehen, während nach Mommsen's Auslegung eine sinnverwirrende Verwechselung eintritt. Dieser Umstand aber empfielt unsere Anschauung dem unbefangen Urteilenden jedenfalls weit mehr als die Mommsen'sche, vorzüglich da Mommsen erst mittelst unerwiesener Begriffe diese Unklarheit in den Ciceronischen Text hineinträgt.

Im Ferneren kommt Mommsen darauf zurück, dass die absolute Geschlossenheit des Patriciats in der Republik das Nichtvorhandensein eines patricischen Convents bedinge, ein Umstand, den wir oben als nicht erwiesen bezeichneten, und der daher auch hier nicht gilt. Muss doch Mommsen die nach den Quellenberichten im sechsten Jahre der Republik vor sich gegangene Uebersiedelung der Claudier nach Rom und deren Aufnahme in den Patriciat zu dem Zweck in ältere Zeiten zurückweisen, wofür sonst gar kein Grund vorliegt; denn geschah dies 251, und wurde dadurch die tribus Claudia gestiftet[106]), so fällt das ja auch vor die von Livius dem Jahre

[106]) Ob vorläufig als blosser pagus, wie Mommsen „Tribus" p. 6 meint, ist ganz irrelevant.

259 zugeschriebene Festsetzung der 21 Tribus, von denen Mommsen selbst damals schon 20 anerkennt[107]). Im Uebrigen spricht die Notiz bei Livius über die Zeit des Eintritts der Claudier in den Römischen Staat, die von den Annalisten jedenfalls der Familien-Chronik der Claudier entnommen worden ist, gegen eine frühere Ansetzung des Termins, da die sonst die Wahrheit dem Familien-Ruhm sehr nachstellenden Chronisten den wirklichen Eintritt eher zu früh als zu spät werden gelegt haben. — Und Mommsen, der in dieser Frage sich mehr als sonst auf die Quellen beruft, muss dennoch gerade die Berichte von Livius und Asconius, wo diese statt der patres die patricii zusammentreten lassen, um den Interrex zu wählen, für Nachlässigkeiten erklären, so dass es fast scheint, als verfahre er electisch für seine Beweise. Und während 6 Mal in den Quellen von dem Zusammentreten der patricii zur Interrexwahl die Rede ist, glaubt Mommsen dennoch, dass diese patricii dem Patriciersenat gleich seien, und erklärt es für selbstverständlich, dass zu patricii nicht senatores hinzugesetzt worden sei, weil die Republik ja ausser dem Patriciersenat keine Patricierconvente kenne. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, bewiesen zu haben, dass die Curiatcomitien nicht rein patricisch gewesen seien, was wir ihm nicht zugestanden haben. Ja, und wenn auch die ältesten Annalisten patricische Curienversammlungen nicht mehr kannten, so datiren sich Ausdrücke wie patricios coire nicht aus ihnen, sondern aus den ältesten gleichzeitigen Aufzeichnungen in den annales maximi. Und wenn späte griechische Autoren (Plutarch), denen die ganzen Ver-

[107]) Römische Tribus, p. 2 ff., vgl. dazu Heft II. Cap. II. im Anfang, was zur Erklärung der Stelle des Dionys 7. 64 gesagt ist.

hältnisse selbstverständlich ferner lagen, die Senatoren auch patricii nennen, so kann ich mit Becker[108]) darin nur eine Bestätigung der ursprünglichen Identität von patres und patricii finden, welche später zu solchen Misverständnissen in Bezug auf die patres des Senats Anlass gab.

Wir haben oben das erste Interregnum als der historischen Zeit nachgebildet mit den 100 patricischen Interregen sehr wol erklärlich gefunden; daher wir durchaus nicht gezwungen sind, wie Mommsen sagt, den Bericht darüber für erfunden zu halten, oder seinen Patriciersenat gut zu heissen. Im Gegenteil verbindet sich der Begriff patres als patricii viel besser mit der historischen Auffassung des Berichtes, wie wir sahen, als die Mommsen'sche Auslegung.

Also auch in diesem Punct ist es Mommsen nicht gelungen, uns von seiner Ansicht zu überzeugen; somit bleibt nur noch ein Punct als letzter Anker für seine Ansicht über die Altrömischen Curien der Besprechung übrig.

B. Die patrum auctoritas.

Auch hierfür will Mommsen den Nachweis führen, dass unter patres nur der Patriciersenat zu verstehen sei. Freilich gründet sich diese Ansicht vor Allem wieder auf die früheren Erörterungen Mommsen's und ist eigentlich nur das Gesims, das auf den Mauern der übrigen Hypothesen angebracht ist. Haben wir aber die Grundlagen nicht anerkannt, so ist das Gesims von selbst haltlos. Doch wollen wir der Entwickelung Mommsen's folgen.

Die erste Königswahl, die Numa's, wird so dargestellt, dass das Volk das Ernennungsrecht[109]), die patres das

---

[108]) 2. 1. 140. 316.

[109]) Iubere ist die Tätigkeit des Volkes = Gutheissen; das creare = Bezeichnen ist dabei die Tätigkeit des Interrex.

Bestätigungsrecht haben. Es geht das vor Allem aus der Anschauung der Quellen hervor, dass von Anfang an ein Nebeneinanderbestehen von Patriciern und Plebejern existirte. Daher wird der Act ein geteilter, während ursprünglich, als die Patricier allein den populus bildeten, nur diese das Wahlrecht haben konnten. Dem aber möchte Mommsen mit Recht entgegnen, dass nach den Quellen das Bestätigungsrecht einem anderen politischen Factor als dem populus zugewiesen werde. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Quellen aus ihrer Zeit herausschrieben und rückschliessend Patricier und Plebejer als nebeneinanderstehend ansahen. Daraus folgt, dass sie die älteste Königswahl ebenso darstellten, als zu ihrer Zeit die Wahl der höchsten Magistrate, eines Dictators oder der Consuln, vor sich ging. Somit ist der Bericht über Numa's Wahl nicht als ein originaler, der behandelten Zeit angehöriger, sondern als ein der späteren Republik entlehnter Act anzusehen, daher aus demselben keine Schlüsse auf die ursprünglichen Bestandteile des Staates zu machen sind. Für uns ist einzig von Wichtigkeit, kennen zu lernen, wie in der historischen Zeit die patrum auctoritas beschaffen war.

Die ersten Gründe Mommsen's berufen sich nur auf seinen Nachweis der Identität zwischen patres und Patriciersenat für das Interregnum, sie also können wir von selbst nicht anerkennen. Und wenn Mommsen ausserdem noch Livius [110]) hinzuzieht, so darf man wol fragen, warum dieser zwischen patres und senatus unterscheidet, wenn beide Begriffe identisch waren? Auch hier erklärt Mommsen es wieder für eine Nachlässigkeit der Autoren, wenn

---

[110]) 1. 17.

sie statt patres auctores: patricios auctores nennen, was, wie Mommsen selbst anführt, 6 Mal, bei Livius [111]), Sallust [112]), Dionys [113]) und Gaius [114]) vorkommt [115]). — Warum sich diese 4 Autoren gerade hierin geirrt haben müssen — und Sallust als Staatsmann sollte die Verhältnisse einigermassen kennen —, geht nur daraus hervor, dass sie andrer Ansicht sind, als Mommsen. Der spätere Gebrauch des Wortes patrum auctoritas für einen Senatsbeschluss ist aus der bleibenden Gewohnheit, den Senat patres zu nennen, gegenüber dem allmählichen Verschwinden des Patriciats durchaus erklärlich; es darf hierin nicht ein Beweis, noch weniger ein Grund dafür gefunden werden, dass die spätere patrum auctoritas nur ein erweiterter Begriff der ursprünglichen auctoritas des Patriciersenats gewesen sei.

Durch die bisher vorgetragenen Gründe erklärt Mommsen seine Ansicht als zweifellos beglaubigt, und von hier weiter gehend entwickelt er nun die Bedeutung der patrum auctoritas.

Haben wir aber die sämmtlichen Prämissen für den Patriciersenat nicht zugegeben, so werden wir auch die Consequenzen nicht anerkennen dürfen, besonders da Mommsen in diesen das Alles, was sonst den patres als dem Patriciat beigelegt worden war, nun auf den Patriciersenat überträgt. Beachtenswert ist dabei, was Cicero [116]) und

---

[111]) 6. 42; 27. 8.

[112]) Rede des Macer 3. 61. 15.

[113]) 2. 60; 6. 90.

[114]) 1. 3.

[115]) Man vergl., was ich oben p. 51 über die Auslegung Mommsen's von Gaius 1. 3. und den Widerspruch, der zwischen derselben und Mommsen's Ansichten herrscht, gesagt habe. — Bröcker a. a. O. p. 74 Note giebt mit Unrecht nur 3 Stellen an.

[116]) de domo 14. 38.

Livius [117]) über den Untergang des Patriciats sagen, nämlich dass dann keine auctoritas centuriatorum et curiatorum comitiorum vorhanden sein würde. Beide sehen die Zustände ihrer Zeit an, und Livius, obgleich er eine viel frühere Periode behandelt, geht doch von dem eigenen Gesichtspunct aus, wie wir das oben schon entwickelten; und wir setzten auseinander, dass zu ihren Zeiten die Curiatcomitien nicht mehr rein patricisch waren.

Hier aber mag noch auf eine Stelle bei Cicero [118]) aufmerksam gemacht werden, welche bezeichnend ist; dort ist nämlich von den Centuriatcomitien die Rede, vor welche die Sache des P. Clodius gebracht werden solle, und es heisst daselbst: „C. Herennius quidam — fert, ut uniuersus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat.“ Der populus uniuersus ist also in den Centuriatcomitien versammelt; damit scheint ein Gegensatz gegen andere Comitien ausgesprochen zu sein. Die Tribut- und Curiatcomitien nun umfassten zu Cicero's Zeit in gleicher Weise die gesammte Bevölkerung; aber es hatte dies nicht von Anfang an stattgefunden, denn ursprünglich waren die Tributcomitien rein plebeischen Charakters; und wenn wir den Curiatcomitien ehemals ein rein patricisches Wesen zusprechen, so wird der Ausdruck Cicero's uniuersus populus für die Centuriatcomitien sehr verständlich, indem er sich auf das ursprüngliche Verhältnis der 3 Comitien zu einander, von denen nur die Centuriatcomitien die Gesammtheit vertraten, zurückführen lässt. Dem entspricht auch der Ausdruck bei Livius [119]), welcher auch hervorhebt, dass die Centuriatcomitien, als Organ für die Wahl der Consular-

---

[117]) 6. 41.
[118]) ad Atticum 1. 18. 4.
[119]) 4. 35.

tribunen, „communia essent comitia patrum et plebis". Und damit ist auch vereinbar, was Laelius Felix [120]) sagt: „is qui non uniuersum populum sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet"; denn einmal ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Curiatcomitien, auch als rein patricische Versammlungen, den Titel comitia erhalten durften, da ihr Entstehen in eine Zeit fällt, wo sie wirklich den ganzen populus umfassten, wie es später die Centuriatcomitien mit Hinzuziehung der Plebs auch taten. Nur die Tributcomitien heissen uneigentlich Comitien zu einer Zeit, als sie offenbar noch rein plebeisch waren, nämlich unmittelbar nach den Voleronischen Rogationen. Die Bezeichnung des uniuersus populus aber kam den wirklichen Umständen gemäss nur den Centuriatcomitien in der Zeit ihrer Entstehung und ersten Ausbildung unter der Republik zu, da die Curiat- und Tributcomitien damals nur einen Teil des Volks repräsentirten.

Was ferner das Verhältnis der Curien zu den patres betrifft, so ist es bemerkenswert und auch Mommsen aufgefallen [121]), dass wir niemals in der älteren Zeit von einer patrum auctoritas hören, die einem Curienbeschluss erteilt worden wäre, während eine Reihe von Stellen dieselbe bei Centuriat- und Tributbeschlüssen erwähne [122]). Dieser Umstand ist gewiss ein nicht geringer Wahrscheinlichkeitsgrund für die Identität der patres und der Curien in der älteren Republik.

Ausser den hier angeführten Gründen für die Absonderung der Patricier in den Curien der älteren Zeit brauche ich nach Widerlegung der Mommsen'schen Ansicht nur

---

[120]) Gellius 15. 27. 4.
[121]) p. 241 Note 38 am Ende.
[122]) Schwegler 2. 157 Note 3, 158 Note 2.

auf die gründliche Beweisführung Schwegler's hinzuweisen [123]), um nicht Gesagtes zu wiederholen.

Noch einen Punct aber bespricht Mommsen am Schluss dieser Untersuchung: das Verhältnis der patrum auctoritas zu der lex curiata de imperio. Mommsen kann nach seinen Prämissen diese beiden Begriffe natürlich nicht für identisch erklären; aber auch ich möchte trotz der Auseinandersetzung Niebuhr's und seiner Nachfolger dies nicht annehmen. Wenn Schwegler [124]) es nicht für notwendig erklärt, dass die beiden Acte zusammen fielen, so hat er wol das Rechte bemerkt, aber nicht verfolgt. Die Berichte über die alten Königswahlen sind, wie ich bemerkte, Nachbildungen der späteren Dictator- oder Consulwahlen, mit dem Unterschiede, dass bei der Königswahl der Interrex vorhergehen muss, der den König erst bezeichnet, während der Consul gewöhnlich den Dictator bezeichnete, selbst aber durch einen anderen höchsten Beamten vorgeschlagen wurde. Die Gleichheit zwischen dem Letzteren und dem Könige in Betreff der Wahl beruht auf dem Vorschlag durch den obersten Magistrat, der Annahme oder Ablehnung durch das Volk; der Bestätigung durch die patres und der Erteilung des imperium. Dass die beiden letzten Acte nicht ganz zusammen fallen, geht daraus hervor, dass der Letzte, die Erteilung des imperium, erst nachdem der Betreffende sein Amt schon angetreten und eine kurze Weile verwaltet hatte, stattfinden konnte, während die auctoritas patrum notwendigerweise dem Amtsantritt vorausgehen musste. Das wird durch die Worte Cicero's [125]):

---

[123]) 1. 620 ff.
[124]) 2. 172.
[125]) de leg. agr. 2. 12. 30.

„consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet“ bezeugt. Der Fall war also denkbar, dass Jemand Consul, natürlich nur nach der patrum auctoritas, war, ohne das imperium zu haben. Und damit stimmt auch der Bericht über die Königswahlen überein[126]), indem Numa und Tullus Hostilius erst patrum auctoritate bestätigt werden und dann selbst die lex curiata über ihr imperium einbringen. Und das ist sehr erklärlich, denn die patres konnten zwar ihre Bestätigung gegeben haben, aber damit war noch nicht gesagt, dass der Gewählte auch die Wahl annehmen werde; dieser könnte sie wenigstens der Theorie nach ausschlagen, und dann erhielt er natürlich das Imperium nicht. Aber selbst wenn er die Wahl annahm, so musste doch erst der Götterwille mittelst der Inauguration erkundet werden, ob derselbe mit der Wahl übereinstimme. Bei der Möglichkeit aber des entgegengesetzten Götterwillens konnte der König vorher nicht mit dem imperium bekleidet werden.

Ausserdem wurden die Consuln oft lange vor dem wirklichen Amtsantritt designirt, und diese Designation bestand nicht allein aus der Wahl in den Centuriatcomitien, sondern auch aus der Bestätigung durch die patres, da der designatus schon eine wenn auch wirkungslose potestas hatte, die sofort ohne weitere Erteilung in Kraft trat, wenn der Vorgänger abdicirt hatte; dann aber wurde speciell erst durch die lex curiata dem Consul das imperium verliehen. Hieraus geht hervor, dass die besagten Acte durchaus nicht identisch sind. Wenn nun Cicero als Bedingung zur Königswahl die Bezeichnung durch den Interrex, die Annahme von Seiten des Volkes und die lex curiata nennt (ausser bei

---

[126]) Cic. de rep. 2. 13. 25, 17. 31.

Numa, wo patribus auctoribus vorhergeht), Livius dagegen von der lex nichts sagt, sondern an Stelle derselben die patrum auctoritas setzt, so ist damit freilich nicht die Einheit des Acts ausgesprochen, wol aber, wie ich glaube, eine Identität des Factors, von welchem beide Acte ausgehen. Denn es stehen als Factoren nebeneinander: Interrex, Volk, patres bei Livius, und dem entsprechend bei Cicero: Interrex, Volk und Curien; da ist man wol berechtigt anzunehmen, dass die letzten Tätigkeiten von demselben Urheber ausgehen, indem eine patrum auctoritas nötig war, es sich aber von selbst verstand, dass diese patres sich nicht weigern würden, auch das imperium zu erteilen; umgekehrt, dass wenn das imperium übertragen worden war, die patrum auctoritas als von demselben Factor ausgehend vorhergegangen sein musste. So ist also der Act ein verschiedener, die Corporation aber dieselbe. Durch das Zugestehen der Mommsen'schen Ansicht von der Zweiheit der Acte aber haben wir durchaus nicht unseren Ausgangspunct geändert, vielmehr gesehen, dass dieselbe mit unserer Anschauung über die Curien durchaus vereinbar sei, ja dass man darin einen Beleg für die Einheit der Begriffe Curien und patres finden könne. Dagegen fehlt bei den Mommsen'schen Prämissen die Vereinigung zwischen den beiden Berichten von Livius und Cicero, indem bei beiden ein ganzer Factor in der Wahlhandlung ausgelassen sein würde, so dass der Fall denkbar wäre, dass die patricisch-plebeischen Curien das imperium hätten verweigern können, nachdem die patres ihre Bestätigung gegeben hatten.

Demnach erhalten wir folgendes Bild der von uns behandelten Staatselemente: Die Curien umfassten von Anfang an bis lange nach Beendigung des Ständekampfes

nur die patricischen gentes, und erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts, als der Patriciat jede politische Bedeutung verloren hatte, erlangten die Plebejer Zutritt zu den Curien, wie der erste plebeische Obercurio des Jahres 545 beweist. Der staatsrechtliche Terminus für den Patriciat war patres, welche Bezeichnung zugleich auf den Senat als den ursprünglich rein patricischen Vertreter der patres überging; von der Gesammtheit dieser patres ging die Tätigkeit bei der Einsetzung von Interregen und bei Erteilung der patrum auctoritas aus; eine bevorrechtigte Sonderstellung der patricischen Senatoren vor den plebeischen hat es nicht gegeben [127]). Die Plebs trat erst mittelst der Centurienverfassung in die staatliche Organisation ein und konnte sich in der älteren Zeit niemals curienweise versammeln, vielmehr deutet Alles auf eine nach localen Verhältnissen gegliederte ursprüngliche Versammlung, in welcher zu Anfang die Tribunen gewählt wurden, sei es nun, dass diese Versammlungen schon tributim oder ex regionibus et locis zu bezeichnen sind [128]). Endlich: das Verhältnis der patrum auctoritas zu der lex curiata de imperio ist nicht der Art, dass beide Acte identisch seien, wol aber ein solches, dass sie als von demselben Factor, den aus den patres bestehenden Curiatcomitien, ausgehend gedacht werden müssen.

Damit ist der Kreis unserer Erörterungen über die Curien geschlossen, und wir haben mit möglichst strenger Befolgung der Mommsen'schen kritischen Methode eine neue und festere Grundlage für die schon von Niebuhr in's Licht gestellten Ansichten über den älteren Rö-

---

[127]) Heft II. Cap. III.
[128]) Heft II. Cap. II.

mischen Staat gewonnen, während wir dem Hauptvertreter der neueren Methode, Mommsen selbst, weder in seinen Resultaten beistimmen, noch eine genaue und strenge Befolgung seiner eigenen Grundsätze zusprechen können.